

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylver- fahrensbeschleunigungsgesetz)¹

A. Problem und Ziel

Deutschland ist seit Monaten Ziel einer präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern, die Sicherheit vor Krieg, Verfolgung und Not suchen. Im Vergleich mit den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Deutschland hierbei weit überproportional belastet. Allein für das laufende Jahr 2015 wird mit ca. 800.000 Asylsuchenden gerechnet. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen ist es notwendig, das Asylverfahren zu beschleunigen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland gewährleisten zu können, soll zudem für einen befristeten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards abgewichen werden können. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Integration derjenigen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, zu verbessern.

B. Lösung

Um die Kapazitäten für die Bearbeitung von Asylanträgen zu priorisieren, müssen die Anträge regelmäßig nicht schutzbedürftiger Personen beschleunigt bearbeitet werden. Hierzu bedarf es einer Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer, da die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz für Staatsangehörige dieser Staaten nur in Einzelfällen vorliegen. Aus diesem Grund sollen sie bis zum Ende des Asylverfahrens zukünftig auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben.

Während der Dauer des Asylverfahrens und danach bedarf es einer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften. Hierfür werden zeitlich befristete Erleichterungen im Bauplanungsrecht geschaffen. Zudem werden in eng begrenztem und klar umrissenem Umfang weitere punktuelle Erleichterungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäude vorgesehen. Diese dienen der Erleichterung des Vollzuges durch die zuständigen Landesbehörden.

Um mögliche Fehlanreize zu beseitigen, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können, soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden. Auszahlungen von Geldleistungen dürfen längstens einen Monat im Voraus erfolgen.

Die Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten wird erleichtert. So darf künftig nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden, um die Gefahr des Untertauchens zu verringern. Die Höchstdauer der Aussetzung von Abschiebungen durch die Länder wird von sechs auf drei Monate reduziert.

¹ Arbeitstitel

Die Menschen, die eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, sollen möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden. Hierfür werden die Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie Geduldete entfällt nach drei Monaten, wenn es sich um Fachkräfte handelt. Für geringer qualifizierte Kräfte wird der Zugang zur Leiharbeit erst nach 15 Monaten möglich sein.

Der Bund hat zugesagt, sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Für das Jahr 2016 wird hierzu über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer um 3 Milliarden Euro vermindert. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter. Die Beteiligung des Bundes für 2017 wird bis zum 30. September 2016 in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch zusätzliche Beschäftigung entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können. Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe. Durch die Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten bei den Ländern ist mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen, die Einsparungen bei den Ländern zur Folge haben, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 8) erhält der Bund im Jahr 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 3 Milliarden Euro. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber entfallen jährlich bis zu 387.000 Stunden Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht aufgrund der Öffnung der Integrationskurse für Asyl- und Schutzsuchende Erfüllungsaufwand, der jedoch nicht bezifferbar ist. Durch die Einführung einer Informationspflicht bei Ausländerbeschäftigung entsteht Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten in Höhe von [Quantifizierung erforderlich (BMAS)].

Der hierdurch entstehende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann momentan nicht kompensiert werden. Eine Kompensation innerhalb eines Jahres wird in Aussicht gestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungen im Asylverfahrensgesetz (wird in AsylG umbenannt), Asylbewerberleistungsgesetz und Aufenthaltsgesetz haben für die Verwaltung einen quantifizierbaren Erfüllungsaufwand in Höhe von mindestens ... Mio. Euro/Jahr zur Folge. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand, der jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann, ist zu rechnen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung durch die Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro, die Feststellung der Identität unerlaubt eingereister und aufhältiger Ausländer mittels erkennungsdienstlicher Maßnahmen, die Nutzung des Listenverfahrens nach dem Bundesmeldegesetz und die Übernahme der Versorgung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG durch die gesetzlichen Krankenkassen von Erfüllungsaufwand entlastet. Der Umfang der Entlastung kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht quantifiziert werden.

F. Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Asylgesetz (AsylG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Handlungsfähigkeit“.
 - b) Nach der Angabe zu § 63 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“.
 - c) Nach der Angabe zu § 83b wird die folgende Angabe eingefügt:
§ 83c Anwendbares Verfahren für die Anordnung und Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten“.
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Asylverfahrensakten des Bundesamts sind spätestens zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu vernichten sowie in den Datenverarbeitungssystemen des Bundesamts zu löschen. Die Fristen zur Vernichtung und Löschung aufgrund anderer Vorschriften bleiben davon unberührt.“
4. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen der Bundesagentur für Arbeit übermittelt und von dieser verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“
5. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „volljährigen“ eingefügt und werden die Wörter „die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „alle“ das Wort „volljährigen“ eingefügt und werden die Wörter „die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kindes unter 16 Jahren“ durch die Wörter „minderjährigen Kindes“ ersetzt.
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „minderjährig ist“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt bestimmt die für die Bearbeitung des Asylantrags zuständige Außenstelle.“
8. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „lediges, unter 16 Jahre altes“ durch die Wörter „minderjähriges lediges“ ersetzt.
9. Dem § 31 wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) Das Bundesamt entscheidet über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz sowie im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a über die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Die Entscheidung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag oder mit der Abschiebungsanordnung verbunden werden.“
10. § 34a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt.“
11. § 36 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung und Befristung nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes sind ebenso innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bleibt hiervon unberührt.“
12. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.
13. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zwei oder mehr Länder können vereinbaren, dass Asylbegehrende, die von einem Land entsprechend seiner Aufnahmequote aufzunehmen sind, von einem anderen Land aufgenommen werden. Eine Vereinbarung nach Satz 1 sieht mindestens Angaben zum Umfang der von der Vereinbarung betroffenen Personengruppe sowie einen angemessenen Kostenausgleich vor. Die Aufnahmequote nach Absatz 1 wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.“
14. In § 46 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Ergibt sich aus einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 Satz 1 eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Zuständigkeit, so wird die nach der Vereinbarung zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung mit der tatsächlichen Auf-

nahme des Ausländers zuständig. Soweit nach den Umständen möglich, wird die Vereinbarung bei der Verteilung nach Absatz 2 berücksichtigt.“

15. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) sind verpflichtet, längstens bis zur Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

16. In § 48 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

17. In § 52 wird nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „2 und“ eingefügt.

18. In § 54 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.

19. Dem § 59a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die räumliche Beschränkung für Ausländer erlischt nicht, solange die Verpflichtung, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.“

20. § 61 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

21. In § 62 Absatz 2 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „sowie dem Bundesamt“ eingefügt.

22. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtung“ die Angabe „nach § 47“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtung“ die Angabe „nach § 47“ eingefügt
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „beschränkt ist“ die Wörter „oder in deren Bezirk der Ausländer Wohnung zu nehmen hat“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beschränkung“ die Wörter „sowie deren Anordnung (§ 59b)“ eingefügt.

23. Nach § 63 wird der folgende § 63a eingefügt:

„§ 63a

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist auf zwei Wochen zu befristen. Sie soll ausnahmsweise um jeweils zwei Wochen verlängert werden, wenn

1. dem Ausländer bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 kein Termin bei der Außenstelle des Bundesamts nach § 23 Absatz 1 genannt wurde,
2. der dem Ausländer nach § 23 Absatz 1 genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamts außerhalb der Frist nach Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Halbsatz 1 liegt oder
3. der Ausländer den ihm genannten Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht wahrnimmt.

(3) Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 sind die in § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 bezeichneten Behörden. Zuständig für die Verlängerung nach Absatz 2 Satz 2 ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist, in Ermangelung einer solchen Verpflichtung ist es die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer tatsächlich aufhält. In Fällen, in denen vor der Antragstellung bereits eine Erfassung personenbezogener Daten beim Bundesamt erfolgt, kann die Ausstellung oder Verlängerung der Bescheinigung nach Absatz 1 auch vom Bundesamt vorgenommen werden.

(4) Die Gültigkeit der Bescheinigung nach Absatz 1 endet mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird die Bescheinigung nach Absatz 1 eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt.“

24. Dem § 65 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Erlöschen der räumlichen Beschränkung (§ 59a) gilt für eine Reise Satz 1 entsprechend.“

25. In § 66 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufzuhalten“ die Wörter „oder Wohnung zu nehmen“ eingefügt.

26. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Vollziehbarkeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegt in den Fällen des § 23 Absatz 1 der dem Ausländer genannte Termin bei der Außenstelle des Bundesamts nach der sich aus Satz 1 Nummer 2 ergebenden Frist, dann erlischt die Aufenthaltsgestattung nach dieser Bestimmung erst, wenn der Ausländer bis zu diesem Termin keinen Asylantrag stellt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.

27. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31 Absatz 7 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend.“
28. In § 73 Absatz 2a wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der dreijährigen Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung mit. Anderenfalls kann eine Mitteilung an die Ausländerbehörde entfallen.“
29. In § 74 Absatz 1 wird der Angabe „36“ die Angabe „§ 34a,“ vorangestellt.
30. Dem § 77 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Streitigkeiten über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots stellt das Gericht auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung ab.“
31. Dem § 83 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Die Landesregierungen können einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte Streitigkeiten nach diesem Gesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftstaaten durch Rechtsverordnung zuweisen, sofern dies für die Förderung dieser Streitigkeiten sachdienlich ist.“
32. Dem § 87 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a, die bereits vor dem 1. August 2015 erlassen oder angeordnet worden ist, sind die Ausländerbehörden für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.“
33. In § 88 Absatz 2 werden die Wörter „Bescheinigung nach § 63“ durch die Wörter „Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a“ ersetzt.
34. Anlage II wird wie folgt gefasst:
„Anlage II
(zu § 29a)
- Albanien
Bosnien und Herzegowina
Ghana
Kosovo
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Montenegro
Senegal
Serbien“.

Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) in Nummer 1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ jeweils durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, entfallen ist.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, insbesondere weil sie falsche Angaben gemacht, über ihre Identität getäuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt haben, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz abweichend von den §§ 3 und 6 nur die Leistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1, die das physische Existenzminimum gewährleisten.“

(3) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 5, die in Abweichung der Regelzuständigkeit nach Verordnung (EU) Nr.604/2013 der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt wurden oder denen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits Schutz gewährt wurde, erhalten als Leistungen nach diesem Gesetz abweichend von den §§ 3 und 6 nur die Leistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1, die das physische Existenzminimum gewährleisten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Der notwendige Bedarf wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Diese sind soweit wie möglich durch Sachleistungen zu decken. Sofern der notwendige persönliche Bedarf nicht durch Sachleistungen gedeckt werden

kann, sind an ihrer Stelle die entsprechenden Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen zu gewähren. Werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt der Geldbetrag zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe monatlich für

1. alleinstehende Leistungsberechtigte 140 Euro,
2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 126 Euro,
3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 111 Euro,
4. sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 83 Euro,
5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 90 Euro,
6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 82 Euro.

Der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.“

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Absatz 1 Satz 4 bis 5 und 8 bis 9 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der notwendige persönliche Bedarf als Geldleistung zu erbringen ist. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bargeldbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe nach Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Bargeldbedarfs“ durch die Wörter „Geldbetrags für alle notwendigen persönlichen Bedarfe“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht; dabei wird der Monat mit 30 Tagen berechnet. Geldleistungen dürfen längstens eine Monat im Voraus erbracht werden. Von Satz 3 kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Die Versorgung mit Schutzimpfungen wird entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Sozialgesetzbuchs gewährleistet. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „amtlich empfohlenen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach § 72 Absatz 2“ die Wörter „und § 132e Absatz 1“ eingefügt.

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bargeldbedarfs“ durch die Wörter „Geldbetrags zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe“ ersetzt.
6. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht. Ist der Leistungsberechtigte von einer Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 des Asylgesetzes betroffen, so ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die nach § 46 Absatz 2a Asylgesetz für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.“
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist jemand nach Satz 1 nach dem Asylgesetz oder nach dem Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden oder besteht für ihn eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Bereich, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Wurde eine Vereinbarung nach § 45 Absatz 2 des Asylgesetzes getroffen, so gilt der Bereich als gewöhnlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten, in dem die nach § 46 Absatz 2a Asylgesetz für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.“
7. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, von der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Behörde regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.“
8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Dauer der Anspruchseinschränkung

- (1) Die Anspruchseinschränkung nach § 1a ist auf sechs Monate zu befristen.
- (2) Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„45a Berufsbezogene Deutschsprachförderung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 105b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105c Überleitung von Maßnahmen zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit“.
2. § 11 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils das Wort „bestandskräftig“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung wirksam.“
 - c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Anordnung und Befristung sollen mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.“
3. § 23a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.“
4. § 25 Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,

3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.“
5. In § 43 Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 88a Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 1a“ eingefügt.
6. § 44 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung findet entsprechend auf deutsche Staatsangehörige Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, sowie auf Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder
 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen.“
7. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

(1) Die Integration in den Arbeitsmarkt kann durch Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung unterstützt werden. Diese Maßnahmen bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf. Die berufsbezogene Sprachförderung wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedient sich zur Durchführung der Maßnahmen privater oder öffentlicher Träger.

(2) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nähere Einzelheiten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, insbesondere die Grundstruktur, die Zielgruppen, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen für den Zugang und die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme einschließlich ihrer Abschlusszertifikate und der Kostentragung sowie die erforderliche Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen und die Datenverarbeitung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 88a Absatz 3 zu regeln.“

8. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Wörter „sowie 8 und 9“ eingefügt.
- b) Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen festzustellen und zu sichern.

(9) Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen festzustellen und zu sichern.“

9. § 59 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“

10. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gründen“ ein Komma und die Wörter „die der Ausländer nicht zu vertreten hat,“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme oder Fortführung einer Bildungsmaßnahme, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegt, nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. sein Asylantrag nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

11. In § 75 Nummer 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 43 Abs. 3“ die Wörter „und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a“ eingefügt.

12. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ausländerbehörde“ die Wörter „, die Bundesagentur für Arbeit“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausländerbehörden,“ die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit oder“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von Daten aus dem Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, soweit sie für die Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs erforderlich ist. Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zum Integrationskurs gilt dies entsprechend auch für die Nutzung von Daten aus dem Ausländerzentralregister.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Durchführung von Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a ist eine Übermittlung teilnehmerbezogener Daten über die Anmeldung, die Dauer der Teilnahme und die Art des Abschlusses der Maßnahme durch die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Bundesverwaltungsamt und die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten privaten und öffentlichen Träger an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung zur Maßnahme, die Feststellung und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme oder die Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erforderlich ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach Satz 1 übermittelten Daten auf Ersuchen an die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Staatsangehörigkeitsbehörden weitergeben, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung oder Berechtigung zur Maßnahme, zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Teilnahme, für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, zur Überwachung der Eingliederungsvereinbarung oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Die mit der Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung betrauten privaten und öffentlichen Träger dürfen die zuständige Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit oder den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme informieren.“

13. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeicherte erkennungsdienstliche Daten verwenden.“

bb) Im bisherigen Satz 2 werden nach der Angabe „5“ die Wörter „sowie 8 und 9“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „sowie 8 und 9“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „7“ die Wörter „sowie 8 und 9“ eingefügt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. seit der letzten Ausreise, der versuchten unerlaubten Einreise oder der Beendigung des unerlaubten Aufenthalts zehn Jahre vergangen sind,“

14. In § 95 Absatz 1 Nummer 6a und § 98 Absatz 3 Nummern 2, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 54a“ ersetzt.

15. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „von drei Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 ist § 74a des Strafgesetzbuchs anzuwenden.“

16. § 97 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) §§ 73d, 74a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.“

17. Nach § 105b wird folgender § 105c eingefügt:

„§105c

Überleitung von Maßnahmen zur Überwachung ausgewiesener Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit

Maßnahmen und Verpflichtungen nach § 54a Absatz 1 bis 4, die vor dem 1. Januar 2016 bestanden, gelten nach dem 1. Januar 2016 als Maßnahmen und Verpflichtungen im Sinne von § 56.“

18. Es wird ersetzt:

a) in §§ 25a, 82, 104a jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“.

b) in §§ 10, 13, 15, 15a, 18a, 24, 25, 26, 49, 50, 52, 56, 60, 64, 72, 84, 89a, 104 jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“.

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)

§ 27 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 2 kann erfüllt werden, indem die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung ist in beiden Fällen zulässig.“

Artikel 5

Änderung der Bundesärzteordnung

Nach § 10b der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, wird die folgende Überschrift sowie die §§ 10c und 10d eingefügt:

„IVa. Vorübergehende Ermächtigung zur Ausübung von Heilkunde
§ 10c

- (1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften für Asylbegehrende nach § 44 des Asylgesetzes Ärzte, die über eine Approbation oder Berufserlaubnis nach diesem Gesetz verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Asylbegehrende gefährdet, können Asylbegehrende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden.
- (2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:
 1. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften für Asylbegehrende nach § 44 des Asylgesetzes;

2. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Asylbegehrenden muss sichergestellt sein;
 3. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
 4. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden.
- (3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt nach Absatz 4 erkennbar werden.
- (4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass
1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und
 2. ihm eine Approbation oder Berufserlaubnis nach diesem Gesetz nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.
- Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.
- (5) Ein späteres Approbationsverfahren oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde unberührt.
- (6) Für das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 ist die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.
- (7) § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes wird von der Ermächtigung nach Absatz 1 nicht berührt.

Artikel 6

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 246 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 werden die Wörter „Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude“ durch die Wörter „baulicher Anlagen“ ersetzt.
2. In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“ durch die Wörter „Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asyl-

gesetzes sowie sonstige Sammelunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende“ ersetzt.

3. Die folgenden Absätze 11 bis 16 werden angefügt:

„(11) Soweit in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können, gilt § 31 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass dort bis zum 31. Dezember 2019 Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes sowie sonstige Sammelunterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende in der Regel zugelassen werden sollen. Satz 1 gilt entsprechend für in übergeleiteten Bebauungsplänen festgesetzte Baugebiete, die den in Satz 1 genannten Baugebieten vergleichbar sind. Für eine nachfolgende Nutzungsänderung gelten die allgemeinen Regeln.

(12) Bis zum 31. Dezember 2019 kann für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(13) Im Außenbereich (§ 35) gilt unbeschadet des Absatzes 9 bis zum 31. Dezember 2019 die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 entsprechend für

1. die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes, einschließlich einer erforderlichen Erneuerung oder Erweiterung,
2. die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.

Eine nachfolgende Nutzungsänderung wird von Satz 1 nicht erfasst. Wird zum Zeitpunkt einer Nutzungsänderung nach Satz 1 Nummer 1 eine Nutzung nach § 35 Absatz 4 zulässiger Weise ausgeübt, kann diese abweichend von Satz 2 im Anschluss wieder aufgenommen werden. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(14) Soweit auch bei Anwendung der Absätze 8 bis 13 dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, kann bei Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des Asylgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden; zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist anzuhören; an die Stelle eines nach § 14 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Einvernehmens tritt eine Anhörung der Gemeinde. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder in deren Auftrag ein Dritter ist. Eine nachfolgende Nutzungsänderung wird von Satz 1 nicht erfasst. Absatz 13 Satz 3 gilt entsprechend. Für Vorhaben nach Satz 1 gilt § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Wenn Vorhabenträger ein Land

oder in dessen Auftrag ein Dritter ist, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend; im Übrigen findet § 37 bis zum 31. Dezember 2019 auf Vorhaben nach Satz 1 keine Anwendung.

(15) In Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt bis zum 31. Dezember 2019 das Einvernehmen abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2) als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(16) Bei Vorhaben nach den Absätzen 9 und 13 gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

In § 52 Nummer 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Soweit ein Land, in dem der Ausländer seinen Aufenthalt zu nehmen hat, von der Zuständigkeitskonzentration nach § 83 Absatz 3 Asylgesetz Gebrauch gemacht hat, ist das Verwaltungsgericht zuständig, das nach dem Landesrecht für den Herkunftsstaat zuständig ist.“

Artikel 8

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird nach Satz 20 folgender Satz eingefügt:

„Zur Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen verringert sich der in Satz 5 genannte Betrag im Jahr 2016 um 3 Milliarden Euro; die Beteiligung des Bundes für 2017 wird bis zum 30. September 2016 in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung festgelegt.“

Artikel 9

Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 333 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„ § 9a Gebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Gebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen

(1) Für bereits errichtete öffentliche Gebäude nach § 4, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, und die bis zum 31. Dezember 2018 grundlegend renoviert werden, um sie als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Asylgesetz zu nutzen, entfällt die Pflicht nach § 3 Absatz 2.

(2) Im Übrigen kann die zuständige Landesbehörde bei Anträgen auf Befreiung nach § 9 Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden, von einer unbilligen Härte ausgehen, wenn die Pflicht nach § 3 Absatz 1 die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes erheblich verzögern würde.

(3) Die Ausnahme von der Nutzungspflicht nach § 4 gilt bis zum 31. Dezember 2018 auch für die in § 4 Nummer 6 genannten Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu fünf Jahren anzuwenden, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind als Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu dienen.“

Artikel 10

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch (SGB III)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

„§ 131 Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit guter Bleibeperspektive“.

b) Die Angabe zu § 421 wird wie folgt gefasst:

„§ 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen“.

2. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

"Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen und aufgrund § 61 des Asylverfahrensgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist."

3. § 421 wird wie folgt gefasst:

„§ 421

Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach §29a Asylgesetz stammen, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen.

(2) Die Dauer der Maßnahmeteilnahme beträgt acht Wochen. Die Teilnahme kann durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel und
3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.

(4) Die Berechtigung der Ausländerin oder des Ausländers auf Teilnahme an einem Integrationskurs schließt eine Förderung nach Absatz 1 nicht aus.“

Artikel 11

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 264 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Krankenkasse ist zur Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, wenn sie durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte oberste Landesbehörde dazu aufgefordert wird und mit ihr eine entsprechende Vereinbarung mindestens auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte geschlossen wird. Die Vereinbarung über die Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für den in Satz 2 genannten Personenkreis hat insbesondere Regelungen zur Erbringung der Leistungen sowie zum Ersatz der Aufwendungen und Verwaltungskosten nach Satz 1 zu enthalten; die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte kann vereinbart werden. Wird von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten obersten Landesbehörde eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene zur Übernahme der Krankenbehandlung für den in Satz 2 genannten Personenkreis gefordert, sind die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung verpflichtet. Zudem vereinbart der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den auf Bundesebene bestehenden Spitzenorganisationen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung für den in Satz 2 genannten Personenkreis.“

2. Nach § 291 Absatz 2a Satz 3 wird folgender Satz eingefügt
„Bei Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz hat die elektronische Gesundheitskarte die Angabe zu enthalten, dass es sich um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes handelt.“

Artikel 12

Änderung weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen

1. Dem § 69 des **Bundeszentralregistergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes] geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 21a Satz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes folgenden Tages] geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden.“ ‘

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 des **Freizügigkeitsgesetzes/EU** vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 4,“ die Angabe „§ 45a,“ eingefügt.

3. In §§ 2, 15, 22 des **Gesetzes über das Ausländerzentralregister** (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

4. In Abschnitt I der **Anlage zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister** (AZRG-Durchführungsverordnung) vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird in den Nummern 1 bis 4, 6 bis 29, 31a, 33, 37, jeweils in Spalte D das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

5. Die **Aufenthaltsverordnung (AufenthV)** vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2015 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird ersetzt:

a) in § 39 das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“.

b) in § 58 und der Überschrift der Anlage D12 jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“.

6. In § 54 der **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Personenstandsverordnung - PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) geändert worden ist, wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

7. In §§ 100a, 100c der **Strafprozeßordnung** (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.

8. In § 261 des **Strafgesetzbuchs** (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

9. In § 5 der **Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer** (Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV) vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555) geändert worden ist, wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Wird nachgereicht.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die in dieser Größenordnung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ungekannte Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf unterschiedlichsten Wegen nach Deutschland und Europa kommen (Schätzung für 2015: ca. 800.000 Personen), stellt Bund und Länder einschließlich der vor allem betroffenen Kommunen (Städte und Gemeinden sowie Gemeindeverbände) vor große humanitäre, administrative und finanzielle Herausforderungen. Die Asylverfahren müssen weiter beschleunigt werden, um Klarheit über den Aufenthaltsstatus der Asyl- und Schutzsuchenden zu erlangen. Es bedarf schnell wirkender Maßnahmen, um ihre angemessene Aufnahme und Unterbringung zu ermöglichen. Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger werden vereinfacht sowie Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt. Gleichzeitig wird die Integration derjenigen, die eine gute Bleibeperspektive haben, verbessert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[Verfahrensbeschleunigung]

Zur Beschleunigung der Asylverfahren bedarf es neben personeller Verstärkung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem schnelleren Vollzug von Rückführungen vor allem gesetzlicher Änderungen des Asylverfahrens-, Asylbewerberleistungs-, Aufenthalts und Bundesmeldegesetzes.

An erster Stelle steht hierbei die Bestimmung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG). Asylanträge von Staatsangehörigen dieser Staaten sind im letzten Jahr exorbitant angestiegen, jedoch zu über 90 % erfolglos. Nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung kann für Behörden und Gerichte verbindlich festgelegt werden, dass ein von dem Antragsteller aus einem solchen Staat gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist – vorbehaltlich der Möglichkeit des Antragstellers, die Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall widerlegen zu können. Die Einstufung der Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten verbessert daher die Möglichkeit, aussichtslose Asylanträge von Antragstellern aus diesen Staaten in kürzerer Zeit bearbeiten und damit den Aufenthalt dieser Personen in Deutschland schneller beenden zu können.

Des Weiteren können Verfahren erheblich beschleunigt werden, indem die Asyl- und Schutzsuchenden regelmäßig bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Dies ermöglicht eine Verfahrensbündelung sowie eine schnelle, effektive Umsetzung der jeweiligen Ergebnisse: Bleiberecht oder Rückführung.

[Faire und effektive Verfahren]

Die Asyl- und Schutzverfahren sollen einerseits beschleunigt, andererseits aber auch weiterhin fair und effizient verlaufen, um tragfähige erstinstanzliche Entscheidungen zu ermöglichen.

[Unterbringung]

Angesichts des massenhaften Andrangs von Asyl- und Schutzsuchenden bedarf es zudem einer deutlich größeren Anzahl und Kapazität von Erstaufnahmeeinrichtungen sowie Wohnraum für Menschen, die als Asylberechtigte oder aus humanitären Gründen mittel- bis längerfristig in Deutschland bleiben werden. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt es bei der erforderlichen Umrüstung von Gebäuden und Einrichtungen zu Erstaufnahmeeinrichtungen und Wohnraum zur (vorübergehenden) gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen insbesondere zahlreiche bauliche und energetische Anforderungen, die einer schnellen und auch finanziell vertretbaren Umsetzung entgegenstehen und die in einem vertretbaren Maß modifiziert werden sollen. Zu diesem Zweck werden zeitlich befristete Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Vorgaben und Standards des Baugesetzbuchs ermöglicht. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll befristet durch gezielte Erleichterungen dem akuten Bedarf an Flüchtlingsunterkünften Rechnung getragen werden. Die städtebaulichen Ziele und Grundsätze des Baugesetzbuchs bleiben davon unberührt. Die zukünftig erforderliche Schaffung dauerhaften Wohnraums auch für Flüchtlinge muss der Planung durch die Kommunen vorbehalten bleiben.

In eng begrenztem und klar umrissenem Umfang werden darüber hinaus punktuelle Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen an den Einsatz Erneuerbarer Energien in Gebäuden vorgenommen (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz). Diese dienen der Erleichterung des Vollzugs durch die zuständigen Landesbehörden.

[Asylbewerberleistungen]

Während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen wird der Bargeldbedarf der Asyl- und Schutzsuchenden soweit möglich durch gleichwertige Sachleistungen ersetzt. Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten nur noch gekürzte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Übrigen wird die Vorauszahlung von Geldbeträgen auf höchstens einen Monat begrenzt. Damit wird eventuellen Anreizen, aus sachfremden Gründen einen Asylantrag zu stellen, entgegengewirkt.

[Ärztliche Versorgung]

Die Flüchtlingssituation stellt auch unser Gesundheitswesen vor erhebliche Herausforderungen. Um die Gesundheit aller Menschen in unserem Land zu schützen, wird daher der Impfschutz für Asyl- und Schutzsuchende verbessert. Zur Entlastung der in den Ländern zuständigen Behörden sollen zudem Vereinbarungen mit gesetzlichen Krankenkassen über die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erleichtert werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vereinfachte Abrechnung mit einer elektronischen Gesundheitskarte.

Der Andrang an Asyl- und Schutzsuchenden kann dazu führen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen und zentralen Unterkünften durch Ärzte nicht mehr sichergestellt werden kann. Das macht es erforderlich, den Personenkreis, der zur Versorgung dieser Menschen zur Verfügung steht, zu erweitern. Hierbei kann auf Asyl- und Schutzsuchende zurückgegriffen werden,

die über eine ärztliche Ausbildung verfügen. Eine Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis würde nach geltendem Recht aber gegebenenfalls an fehlenden Unterlagen scheitern. Zur kurzfristigen Lösung dieser Problematik und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten medizinischen Versorgung soll daher eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde befristet eingeführt werden.

[Integration]

Um den Asylbewerberinnen und -bewerbern mit guter Bleibeperspektive eine zügige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu ermöglichen und damit einen Beitrag zum Erhalt des gesellschaftlichen Friedens zu leisten, sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz und im Sozialgesetzbuch III erforderlich.

Sprache ist die Basis für Integration. Asylbewerber sowie Geduldete mit jeweils hoher Bleibeperspektive müssen frühzeitig Deutsch lernen, damit sie sich in die Gesellschaft und die Arbeitswelt integrieren können. Bisher haben Asylbewerber sowie Geduldete keinen Zugang zum Integrationskurs nach §§ 43 ff AufenthG. Daher werden mit diesem Gesetz Asylbewerber, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich Erfolg haben wird, sowie bestimmte Geduldete und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht und die das Ausreisehindernis auch nicht selbst verschuldet haben, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen. Darüber hinaus sollen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt werden. Sie sind der Schlüssel für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Das ESF-geförderte Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) läuft Ende des Jahres 2017 aus. Mit der Einführung einer Verordnungsermächtigung soll die Grundlage für eine darüber hinaus gehende dauerhafte berufsbezogene Sprachförderung gelegt werden.

Was den Zugang zum Arbeitsmarkt angeht, können insbesondere eine Lockerung des Leiharbeitsverbots und der zeitlich befristete Wegfall der Vorrangprüfung für Asyl- und Schutzsuchende sowie für Geduldete den selbigen erleichtern. Darüber hinaus sollen Personen mit guter Bleibeperspektive bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.

Schließlich werden unter anderem die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aber auch von Jobcentern untereinander verbessert.

[Kostenbeteiligung des Bundes]

Der Bund hat zugesagt, sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen. Für das Jahr 2016 wird hierzu der in § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegte Festbetrag um 3 Milliarden Euro vermindert. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. In den Jahren ab 2017 wird die Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Kostenentwicklung neu festgelegt. Diese Be-

träge werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Asylbewerber und der durchschnittlichen Bearbeitungszeit der Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermittelt.

In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 (Melde- und Ausweiswesen) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (gerichtliches Verfahren), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (Öffentliche Fürsorge), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 (Bodenrecht), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe) und aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 (Festlegung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Die Modifizierung bestehender bundesgesetzlicher Regelwerke im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung und erleichterten Schaffung von Unterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge sowie deren angemessene Versorgung kann nur bundeseinheitlich erfolgen; eine Rechtszersplitterung würde zu problematischen Folgen führen, die weder im gesamtstaatlichen Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden können. Insbesondere ist bei unterschiedlichen Niveaus bei der Aufnahme, Verteilung, Rückführung und Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu erwarten, dass eine ungesteuerte Binnenmigration einsetzen würde.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die redaktionellen Folgeänderungen folgt aus der den jeweiligen Gesetzen zu Grunde liegenden Kompetenz.

V. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe im AsylbLG und zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im WoGG. Der Bund wird in geringem, nicht quantifizierbarem Maß beim WoGG und möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben im SGB II belastet (im SGB II auch die Kommunen). Die Arbeitslosenversicherung wird möglicherweise ebenfalls durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet. Durch zusätzliche Beschäftigung entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können.

Bezüglich des Aufenthaltsgesetzes ist durch die Einschränkung der eine Aufenthaltsbeendigung hemmenden Umstände und mithin durch die Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten bei den Ländern mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen. Hierdurch können Einsparungen bei den Ländern entstehen, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes, der Bundesärzteordnung, des Baugesetzbuchs, der VwGO, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des SGB V haben keine Haushaltsausgaben zur Folge.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund im Jahr 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 3 Milliarden Euro. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind.

2. Erfüllungsaufwand

a. Bürgerinnen und Bürger

In den Ländern, die von der Möglichkeit eines Listenverfahrens Gebrauch machen, entfallen für jeden Asylbewerber zwölf Minuten durch die Verkürzung des Meldeverfahrens und gegebenenfalls 14 Minuten für den Weg zur Meldebehörde. Soweit eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung an die Meldebehörde übermittelt wird, entfallen mit der Pflicht, die für die meldebehördliche Erfassung erforderlichen Daten noch einmal separat anzugeben, weitere drei Minuten. Insgesamt ist anzunehmen, dass jährlich dadurch bis zu 387.000 Stunden Erfüllungsaufwand für Asylbewerber entfallen können.

Im Übrigen ändert sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht.

b. Wirtschaft

Die Änderungen in § 61 AsylVfG führen zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der bestehenden Informationspflichten bei Ausländerbeschäftigung [Schätzung erforderlich, sollte ergänzt werden].

Erstmals besteht für Leiharbeitsunternehmen die Möglichkeit, Asylbewerber und Geduldete, die noch nicht über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang verfügen, einzustellen. Die Arbeitgeber müssen den für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Nachweis erbringen, dass die ausländischen Arbeitnehmer zu vergleichbaren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden wie inländische. Da eine Schätzung für die jährlich zu erwartende Antragszahl nicht möglich ist, können auch der Kostenaufwand und die Mehrbelastung nicht beziffert werden.

Durch die Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG entsteht ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Träger von

Integrationskursen. Die Ausweitung der Integrationskursteilnehmer auf die genannte Zielgruppe führt zu einer gesteigerten Nachfrage nach Integrationskursen und in der Folge zur Ausweitung, beziehungsweise Anpassung des Kursangebots durch die zugelassenen Träger. Dies verursacht entsprechende Mehrkosten bei den Trägern, die jedoch durch die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gezahlte Vergütung der geförderten Teilnahme in Form des geltenden Kostenerstattungssatzes abgegolten werden.

c. Verwaltung

Bestimmung von Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Absatz 3 GG

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen um Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren und für die Gewährung von Leistungen entlastet. Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren beim BAMF. Bei den Ländern und Kommunen betrifft dies vor allem die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wie stark der insofern zu erwartende Rückgang bei den Asylbewerberzahlen ausfällt, lässt sich nicht prognostizieren. Die Höhe der insofern zu erwartenden Entlastungen lässt sich daher ebenfalls nicht beziffern. [Nach Möglichkeit werden Prognose und Schätzung nachgeliefert]

Anhand der beim BAMF vorhandenen Erfahrungswerte kann ferner davon ausgegangen werden, dass durch die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer um zehn Minuten je Entscheidung zu einem Asylerstantrag von einem Antragsteller aus einem dieser Staaten eintritt. [Nach Möglichkeit werden Prognose und Schätzung nachgeliefert]

Länder

Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG

Die Reform der Leistungseinschränkungen (insb. § 1a AsylbLG) und die Änderungen bei den Leistungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 Absatz 1 AsylbLG) werden zu Änderungen im Erfüllungsaufwand der Verwaltung bei den Trägern des AsylbLG führen, deren Umfang bislang nicht abschätzbar ist.

Beschäftigungsaufnahme bei Leiharbeitsunternehmen

Bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht sich der Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe, da mit der Möglichkeit der Beschäftigungsaufnahme durch Asylbewerber und Geduldete bei Leiharbeitsunternehmen eine Zunahme an Zustimmungsanfragen erfolgt.

Die Prüfung umfasst die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen und die Vorrangprüfung. Hierdurch entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit ein Aufwand von 110 Euro je Fall.

Mit den Änderungen in § 49 Absätze 8 und 9 Aufenthaltsgesetz wird klargestellt, dass die Identität unerlaubt eingereister und aufhältiger Ausländer durch erkenntnisdienliche Maßnahmen festgestellt und gesichert werden kann. Dies dient der Vereinfachung der Rechtslage sowie der Verhinderung von Mehrfacherfassungen und dürfte daher zu einer zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher bestimmbareren Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den mit erkenntnisdienlichen Maßnahmen befassten Behörden führen.

Integrationskurse

Durch die Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Höhe von insgesamt rund 2 Mio. Euro. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus einem Stellenmehrbedarf in Höhe von 21,5 Stellen (3,5 Stellen des gehobenen Dienstes, 18 Stellen des mittleren Dienstes) für die Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsverfahren für 33.000 zusätzlich am Verfahren teilnehmende Personen. Berücksichtigt wurden dabei die wesentlichen Aufgabenfelder wie z.B. Kostenbefreiungen, Härtefälle, Zertifikate, Wiederholer, Kursmeldungen, Kursabrechnungen und –prüfungen. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere durch notwendige Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei.

Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylverfahrensgesetz stammen, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund des § 61 des Asylverfahrensgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. Dem Träger der Maßnahme werden angemessene Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, sowie die erforderlichen Fahrtkosten der Teilnehmenden erstattet. Da die Anzahl der Teilnehmenden noch nicht absehbar ist, kann der hierdurch entstehende Erfüllungsaufwand bei der Agentur für Arbeit jedoch noch nicht quantifiziert werden.

Bundesmeldegesetz

Durch das Listenverfahren nach § 27 Bundesmeldegesetz reduziert sich der Aufwand der kommunalen Meldebehörden. Sie müssen die - meist sprachunkundigen - Asylbewerber nicht selbst befragen, um die melderechtlich erheblichen Daten zu erfassen. Stattdessen greifen sie auf die in den Aufnahmeeinrichtungen bereits erfassten Listen oder auf die Kopien der ausländerrechtlichen Erfassung zurück. Es ist anzunehmen, dass sich pro Asylbewerber eine Kostenersparnis in Höhe von 4,53 Euro bzw. 6,47 Euro ergibt. Damit würden bei einer umfassenden Nutzung des Listenverfahrens jährlich 3,6 Mio. Euro und bei Nutzung der Kopien der ausländerrechtlichen Erfassung jährlich 5,2 Mio. Euro Erfüllungsaufwand für die Behörden der Kommunen entfallen.

Gesundheitsversorgung, SGB V

Für die nach Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden ergibt sich ein deutlich geringerer Erfüllungsaufwand bei der Versorgung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, wenn

Vereinbarungen mit gesetzlichen Krankenkassen über die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V geschlossen werden.

Für die Krankenkassen ergibt sich durch die Übernahme der Gesundheitsversorgung nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz ein erhöhter Erfüllungsaufwand, der aber im Vergleich zu dem von den nach Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden aufzubringenden Aufwand geringfügiger ausfällt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Überschrift wird die neue Rolle des Gesetzes verdeutlicht. Die Einführung des Gesetzes hatte eine auf Dauer angelegte Regelung des Asylverfahrens zum Ziel. Es regelte lediglich das Verfahren zur Zuerkennung des Asyls nach Artikel 16 Absatz 2 a.F. des Grundgesetzes. Seitdem hat sich der Inhalt und damit auch der Charakter des Gesetzes stark gewandelt. Das Gesetz enthält nicht mehr nur verfahrenstechnische Regelungen, sondern mit den Vorschriften zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes eigene materielle Vorgaben für den Schutz von in ihrer Heimat verfolgten Ausländern. Die Trennung von materiellen Vorgaben und verfahrensmäßiger Umsetzung wird also nicht mehr aufrechterhalten. Mit den in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen werden zudem zahlreiche Bereiche geregelt, die das Asylverfahren selbst nicht unmittelbar betreffen. Um diesem gewandelten Charakter des Gesetzes von einer ausschließlichen Verfahrensregelung zu dem zentralen Regelwerk im Bereich des Flüchtlingsschutzes Rechnung zu tragen, sollte der Verweis auf das Verfahren in der Überschrift gestrichen werden und in Zukunft vom „Asylgesetz“ gesprochen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht zeichnen die Änderungen im Regelungstext nach.

Zu Nummer 3

Da der Aufenthalt eines Ausländers in der Regel mit der Entscheidung über den Asylantrag nicht unmittelbar endet, ist es erforderlich, dass das Bundesamt die Verfahrensakten für einen aufbewahrt. Dies ist notwendig, um Rückfragen der Ausländerbehörden beantworten zu können, insbesondere aber, um im Falle eines Folgeantrags den Inhalt des vorherigen Verfahrens nachweisen zu können. Nach Ablauf von zehn Jahren ist nicht mehr mit einem Folgeantrag zu rechnen. Im Gegensatz zu den erkennungsdienstlichen Unterlagen enthält das Gesetz bislang keine ausdrückliche Löschfrist für die Asylverfahrensakten des Bundesamts. Im Sinne der Rechtssicherheit soll eine solche nunmehr aufgenommen werden.

Zu Nummer 4

Die Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich, um eine erfolgreiche aktive Arbeitsmarktpolitik für Geduldete und Gestattete mit hoher Bleibeperspektive durchführen zu können. Die derzeit geltende Vorschrift im Asylverfahrensgesetz erlaubt eine Übermittlung von Daten nur, soweit dies für die Aufdeckung und Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Leistungen erforderlich ist und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen unberechtigten Bezug vorliegen.

Menschen, die dauerhaft in Deutschland bleiben, müssen schnell ins Berufsleben integriert werden können. Daher ist es erforderlich, bereits Gestattete und Geduldete mit jeweils hoher Bleibeperspektive bei den Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch die Einfügung von § 131 SGB III - Artikel 10). Um die Agenturen für Arbeit in die Lage zu versetzen, die Bleibeperspektive von Gestatteten beurteilen zu können, muss die Möglichkeit der Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden.

Regelmäßig wird die Nachfrage nach dem Stand des Asylverfahrens vor Beginn konkreter Maßnahmen erforderlich sein. So kann beispielsweise die Förderung von Personen ausgeschlossen werden, die ihr Asylverfahren nach den Dublin-Regelungen in einem anderen EU-Land durchzuführen haben oder bereits ausreisepflichtig sind. Mit der gesetzlichen Änderung kann ein widersprüchliches Verhalten öffentlicher Stellen ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folge der Anhebung des Alters, ab dem eine Person im Asylverfahren handlungsfähig ist.

Zu Nummer 6

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Altersgrenze zur Verfahrensfähigkeit.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 9

In Nummer 9 wird dem Bundesamt die Entscheidung über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz sowie im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a über die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zugewiesen.

Zu Nummer 10

Mit der Ergänzung in § 34a AsylVfG wird das Recht des Eilrechtsschutzes mit Blick auf einstweilige Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt im Zusammenhang mit einer Abschiebungsanordnung harmonisiert.

Zu Nummer 11

Mit der Ergänzung in § 36 Absatz 3 AsylVfG wird das Recht des Eilrechtsschutzes mit Blick auf einstweilige Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt im Zusammenhang mit einer Abschiebungsandrohung harmonisiert.

Zu Nummer 12

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung muss die entsprechende Information an die nach dem Aufenthaltswechsel zuständige Ausländerbehörde weitergegeben werden können.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung wird wegen der Anfügung eines zweiten Absatzes erforderlich.

Zu Buchstabe b

Um die Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung der Bundesländer untereinander bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu verbessern, werden mit dieser Regelung die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die Unterbringung von Asylbewerbern auch außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen der zur Aufnahme verpflichteten Länder auf der Basis von Vereinbarungen zu ermöglichen. Die Kostenträgerschaft verbleibt dabei bei den aufnahmepflichtigen Ländern, die Aufnahmequoten entsprechend des Königsteiner Schlüssels werden beibehalten.

Zu Nummer 14

Die in § 45 Absatz 2 getroffene Regelung zur Verteilung von Asylbewerbern muss auf Ebene der Zuständigkeit der Erstaufnahmeeinrichtungen nachverfolgt werden.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wird für alle Ausländer von drei auf sechs Monate verlängert. Eine Weiterverteilung auf die Kommunen ist damit regelmäßig nicht mehr erforderlich. Hiermit soll eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren noch während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat soll die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylanspruchs bis zur Ausreise bestehen. Eine Weiterverteilung auf die Kommunen ist damit regelmäßig nicht mehr ausgeschlossen. Hiermit soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Nummer 17

Um diejenigen Länder zu entlasten, die insbesondere viele Kinder und Jugendliche in ihren Jugendhilfeeinrichtungen unterbringen, sollen die Ausländer, die in den in § 14 Absatz 2 Nummer 2 benannten Einrichtungen untergebracht sind, auf die Verteilungsquote angerechnet werden.

Zu Nummer 18

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss die entsprechende Information an das Bundesamt weitergegeben werden können.

Zu Nummer 19

Die Dauer der räumlichen Beschränkung soll an die mögliche Aufenthaltshöchstdauer in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Absatz 1, 1a angepasst werden.

Zu Nummer 20

Durch die Änderung wird die in § 40 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG angeordnete Versagung, wonach Asylsuchende nicht als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter tätig werden dürfen, aus dem AsylG gestrichen. Die Versagung wird in eine für Asylsuchende und Geduldete gemeinsame Regelung in § 32 der BeschV überführt.

Zu Nummer 21

Die Datenübermittlung soll dem Bundesamt dabei helfen, mögliche Gesundheitsrisiken für seine Mitarbeiter zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Eine Antragstellung des Ausländers beim Bundesamt bleibt weiterhin auch vor der Untersuchung möglich.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Angabe von Fristen soll einheitlich in Arbeitstagen angegeben werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss eine Ausländerbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sein.

Zu Doppelbuchstabe cc

Auch die Anordnung einer räumlichen Beschränkung ist im Sinne der Rechtsklarheit auf der Bescheinigung zu vermerken.

Zu Nummer 23

Schon bisher wird einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgestellt. Sie dient ausschließlich dem Nachweis, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen, und berechtigt ist, sich zur für seine Aufnahme und Unterbringung zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben und bei der zuständigen Außenstelle des BAMF einen Asylantrag zu stellen. Derzeit ist sie auf eine Woche befristet.

Um zu verhindern, dass Ausländer, bei denen sich die Asylantragstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus verzögert, ohne Nachweis für ihre Eigenschaft als Asylsuchender bleiben, wird die BüMA nunmehr gesetzlich geregelt und es werden Vorschriften für ihren Inhalt, ihre Erteilung und ihr Erlöschen festgelegt. Um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wird die bisherige Wochenfrist auf zwei Wochen ausgedehnt, Verlängerungen sind jedoch auf Ausnahmesituationen zu beschränken und nur möglich, wenn der Ausländer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Asylantrag innerhalb von zwei Wochen zu stellen. Die Ausstellung erfolgt durch die Behörden, bei denen der Ausländer um Asyl nachsucht und die gesetzlich zur Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Das Bundesministerium des Innern kann nach dem neuen § 88 ein Muster für die BüMA bestimmen, so dass der Vollzug der Regelungen erleichtert wird. Eine dokumententechnische Aufwertung ist damit nicht verbunden.

Insbesondere ändert sich der Charakter der BüMA durch die vorgenommenen Regelungen nicht. Sie dient weiterhin nur als Nachweis, dass der Inhaber als Asylsuchender registriert wurde und berechtigt ist, sich zu der im Dokument genannten Aufnahmeeinrichtung zu begeben, um dort bei der Außenstelle des Bundesamts einen Asylantrag zu stellen. Sie hat nur einen geringen Beweiswert im Rechtsverkehr, da sie ohne dokumententechnische Sicherungselemente wie etwa Wasserzeichen ausgestellt wird. Zudem beruht die Identität ausschließlich auf den Angaben des Ausländers und ist regelmäßig auch noch nicht durch die Abnahme von Fingerabdrücken gesichert. Die BüMA kann daher auch in Zukunft nicht zur Identifizierung des Ausländers dienen. Dementsprechend gilt sie auch nicht als Passersatz.

Zu den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 genannten Gründen zählen insbesondere nachgewiesene Erkrankungen, die eine Wahrnehmung des Termins unmöglich machten.

Zu Nummer 24

Für die Aushändigung des Passes zu den in Satz 1 genannten Zwecken ist es unerheblich, ob die räumliche Beschränkung noch besteht oder schon weggefallen ist.

Zu Nummer 25

Auch nach Wegfall der Verpflichtung nach § 47 Absatz 1 muss die Zuständigkeit für eine Aufenthaltsermittlung geregelt sein.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Da auch bei einer Abschiebungsanordnung ein Eilverfahren möglich ist, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht hemmt, sollte auch hier, wie bei der Abschiebungsandrohung, auf die Vollziehbarkeit abgestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung begegnet dem Problem, dass sich im Einzelfall die Vergabe eines Termins zur Antragstellung soweit verzögert, dass nach Satz 1 Nummer 2 die Aufenthaltsgestattung erlöschen und der Aufenthalt somit illegal würde, obwohl der Ausländer ohne eigenes Verschulden noch keine Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Änderung in Absatz 1 Satz 2 nach und stellt sicher, dass später gestellte Asylanträge in jedem Fall berücksichtigt werden.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Auch für Folgeantragsteller soll eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bestehen, wenn sie das Bundesgebiet vor der Folgeantragstellung verlassen hatten. Dadurch sollen die Kommunen entlastet werden.

Zu Buchstabe b

Auch in den Fällen der Entscheidung über einen Folgeantrag, die nicht zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens führt wird dem Bundesamt die Entscheidung über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz sowie im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a über die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zugewiesen.

Zu Buchstabe c

Mit diesem Satz wird klargestellt, dass auch die Regelungen zu Wegfall beziehungsweise Anordnung einer räumlichen Beschränkung auf eine fortgeltende räumliche Beschränkung anzuwenden sind.

Zu Nummer 28

Die Regelung dient der Entlastung des Bundesamts bei der Mitteilungspflicht des Ergebnisses von Widerrufsprüfungen. § 26 Absatz 3 AufenthG regelt, dass einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG besitzt, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Absatz 2a des AsylVfG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Folglich muss auch die Mitteilungspflicht im AsylG entsprechend angepasst werden. Die aufgenommene Frist dient der Rechtssicherheit, da die Ausländerbehörde so den Zeitpunkt bestimmen kann, ab wann sie davon ausgehen kann, dass eine entsprechende Mitteilung vom Bundesamt nicht mehr erfolgt.

Zu Nummer 29

Die Aufnahme des Verweises auf § 34a in § 74 dient der Vereinheitlichung der Klagefristen in allen Fällen der Unzulässigkeit von Anträgen.

Zu Nummer 30

Durch die Änderung in § 77 AsylVfG soll verhindert werden, dass das Gericht jede Änderung im Nachgang der Entscheidung über die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Auf-

enthaltsverbots berücksichtigen muss. Neue Gesichtspunkte können im Rahmen des Verfahrens nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG zur Verkürzung oder Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots geltend gemacht werden.

Zu Nummer 31

Die Erweiterung des § 83 AsylVfG und korrespondierend § 52 Nummer 2 Satz 3 VwGO (Artikel 7) um die Möglichkeit der Konzentration nach der Kategorie der Herkunftsländer auf ein einziges Verwaltungsgericht für die Gerichtsbezirke aller übrigen Verwaltungsgerichte eines Landes ermöglicht eine Spezialisierung auf zugewiesene Herkunftsstaaten und dient darüber hinaus der Entlastung gerade kleinerer Verwaltungsgerichte.

Zu Nummer 32

Der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung und -ökonomie gebietet es, die Zuständigkeit für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots in den Ausländerbehörden der Länder zu belassen, wenn das BAMF die Abschiebung bereits angedroht bzw. angeordnet hat und die Befristungsentscheidung nachträglich erlassen müsste. Dies ist der Fall bei denjenigen Abschiebungsandrohungen bzw. -anordnungen, die das BAMF bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung erlassen hat. In diesen Altfällen sind somit die Ausländerbehörden der Länder für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.

Zu Nummer 33

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Einfügung des neuen § 63a, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 34 (Anlage II)

Es wird zunächst auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Für die Einstufung der einzelnen Staaten als sichere Herkunftsstaaten sind außerdem folgende Erwägungen maßgeblich:

1. Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu **Albanien** vom 10. Juni 2015 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien. Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) im November 2013 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten, die die Ursache für den Anstieg insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevante Verfolgung sieht, unterstützt diese Einschätzung.

Die Republik Albanien ist eine parlamentarische Demokratie mit Mehrparteiensystem. Es darf als gewährleistet angesehen werden, dass in Albanien keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Politische Verfolgung, das Verschwindenlassen politischer Gegner, Folter oder Zensur gehören der Vergangenheit an. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Menschenrechte und bürgerliche Freiheiten wurden in Verfassung und Gesetzgebung verankert. Die politische Opposition hat die Möglichkeit, sich frei zu betätigen. Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Religionsfreiheit ist gewährleistet. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit in Albanien sind im Allgemeinen gewährt. Angehörige der Roma-Minderheit sind zwar in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage, aber sie werden nicht politisch verfolgt. Seit 2010 existiert ein Antidiskriminierungsgesetz, als Kon-

troll-/Mediationsinstitutionen agieren das "State Committee on Minorities", die seit Mai 2010 tätige Antidiskriminierungsbeauftragte und der seit Ende 2011 neugewählte Ombudsmann. Es erscheint gewährleistet, dass in Albanien keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Folter ist verboten, die Todesstrafe im Friedensfall ist abgeschafft. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde am 2. Oktober 1996 ratifiziert.

Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Albanien ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Albanien wird auch von Frankreich und Österreich als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Albanien als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Die Voraussetzungen, unter denen in den genannten Staaten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können, sind den in Deutschland hierfür maßgeblichen Voraussetzungen im Wesentlichen vergleichbar. Die Rechtsfolgen, die an eine solche Einstufung geknüpft werden, unterscheiden sich jedoch mehr oder weniger deutlich.

Nach alledem steht einer Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Albanien generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

2. Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu **Kosovo** vom 25. November 2014 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien. Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) im November 2013 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten, die die Ursache für den Anstieg insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung sieht, unterstützt diese Einschätzung.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie verfestigt. Es darf als gewährleistet angesehen werden, dass in Kosovo keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Gewaltenteilung ist gewährleistet. Systematische Menschenrechtsverletzungen finden nicht statt. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Die politische Opposition wird in ihrer Betätigung nicht eingeschränkt. Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Die Religionsfreiheit ist nach der kosovarischen Verfassung garantiert. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind durch die kosovarische Verfassung garantiert. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent. Die offiziell als Minderheiten anerkannten Roma/ Ashkali/ Ägypter (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen genießen laut Verfassung weitreichende Rechte. Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt gegenüber den RAE ein und hat im Februar 2009 die Regierungsstrategie "Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009-2015" verabschiedet.

Es erscheint gewährleistet, dass in Kosovo keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Die unveräußerlichen Menschenrechte sind in der Verfassung verankert. Folgende Menschenrechtsabkommen gelten nach der Verfassung unmittelbar für Kosovo und haben Anwendungsvorrang gegenüber dem einfachen nationalen Recht:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Zusatzprotokolle (EMRK)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, inkl. Zusatzprotokolle
- Rahmenübereinkommen des Europarats betreffend den Schutz nationaler Minderheiten
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen Behandlung ist in der Verfassung verankert. Es sind keine Fälle von Folter durch die lokale Polizei oder andere staatliche Stellen bekannt geworden. Das Verbot der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert.

Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Kosovo ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Kosovo wird auch von Belgien und Österreich als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Kosovo als sicheren Herkunftsstaat eingestuft. Die Voraussetzungen, unter denen in den genannten Staaten Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können, sind den in Deutschland hierfür maßgeblichen Voraussetzungen im Wesentlichen vergleichbar. Die Rechtsfolgen, die an eine solche Einstufung geknüpft werden, unterscheiden sich jedoch mehr oder weniger deutlich.

Nach alledem steht einer Einstufung Kosovos als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Kosovo generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

3. Nach der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zu **Montenegro** vom 1. April 2015 sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z.B. UNHCR oder IKRK, entspricht die Bestimmung dieses Staates zum sicheren Herkunftsstaat den vorgenannten Kriterien. Auch eine vom EASO im November 2013 veröffentlichte, bereits zitierte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten, die die Ursache für den Anstieg insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen der Roma, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung dieser Personengruppe sieht, unterstützt diese Einschätzung.

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog, der neben allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensrechten (Unschuldsvermutung, Anspruch auf Rechtsschutz, Recht auf einen fairen und öffentlichen Prozess, Rückwirkungsverbot u.a.), die politischen Rechte und Freiheiten (u.a. Schutz der Würde und Unverletzlichkeit der Person, Wahlrecht, Bekenntnisfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit) und umfangreiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte festschreibt. Das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird ver-

fassungsrechtlich garantiert und in der Praxis effektiv geschützt. Die Religionsfreiheit wird verfassungsrechtlich garantiert, Einschränkungen von staatlicher Seite bestehen nicht. Es darf als gewährleistet angesehen werden, dass in Montenegro keine asylrelevante Verfolgung stattfindet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt. Die Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz spezieller Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten. Montenegros Rechtsordnung ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts werden inkorporiert und sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen.

Die EMRK wurde am 3. April 2003 ratifiziert.

Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO vom November 2013 geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Montenegro ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrelevanten Sinne gleich-zusetzen sind. Montenegro wird von Belgien, Frankreich und Österreich als sicherer Herkunftsstaat angesehen. Auch die Schweiz und Norwegen haben Montenegro als sicheren Herkunftsstaat eingestuft.

Nach alledem steht einer Einstufung Montenegros als sicherer Herkunftsstaat trotz noch vorhandener Defizite nichts entgegen. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Montenegro generell weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderungen vollziehen die Umbenennung des Asylverfahrensgesetzes in „Asylgesetz“ nach (Artikel 1 Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Änderung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) unterfallen Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG dem Anwendungsbereich des AsylbLG nur, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.

In Fällen, in denen die genannten Personen mit ihren minderjährigen Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, kann es zu einem gespaltenen Leistungsrecht innerhalb dieser Haushaltsgemeinschaft kommen, wenn der Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung lediglich bei den Eltern oder bei zumindest einem Elternteil, nicht hingegen bei den Kindern bereits 18 Monate zurückliegt. Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit hätte der betreffende Elternteil fortan einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, während die Kinder weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG beziehen würden, solange sie die 18-Monats-Frist nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 noch nicht in eigener Person erfüllt haben. Dies betrifft insbesondere im Inland geborene oder auf der Flucht von ihren Eltern getrennte Kinder, die nachträglich eingereist sind, und deren Eltern zum Zeitpunkt ihrer Geburt bzw. ihres Nachzugs bereits im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Duldung oder eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 AufenthG waren. Ohne gesetzliche Neuregelung würden diese Kinder regelmäßig länger im Leistungsbezug nach dem AsylbLG verbleiben, als ihre Eltern. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass innerhalb einer Familie minderjährigen Kindern keine anderen Leistungen gewährt werden als ihren Eltern, mit denen sie in Haushaltsgemeinschaft zusammenleben (vgl. BT-Drs. 13/2746, S. 16).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b (§ 1a Absatz 2 und 3 AsylbLG)

Der Tatbestand des § 1a AsylbLG wird um einen neuen Absatz 2 erweitert. Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, insbesondere weil sie falsche Angaben gemacht, über ihre Identität getäuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt haben, erhalten ab diesem Zeitpunkt deutlich eingeschränkte Leistungen, die lediglich das physische Existenzminimum gewährleisten sollen. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Die Neuregelung in Absatz 3 gewährleistet, dass unter § 1 Nummer 1 oder 5 AsylbLG fallende Leistungsberechtigte, die in Abweichung der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr.604/2013 der Europäischen Union) in einen anderen Mitgliedstaat umgesiedelt wurden (im Rahmen einer sog. Umsiedlung bzw. „relocation“ durch Beschluss des Rates) oder denen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits Schutz gewährt wurde, nur Leistungen gewährt werden, die das physische Existenzminimum gewährleisten. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung erbracht werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Neuregelung sieht für die Zeit des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung vor, dass der notwendige persönliche Bedarf zukünftig durch Sachleistungen zu decken ist. Denn in Erstaufnahmeeinrichtungen können die für den notwendigen persönlichen Bedarf gebotenen Mittel zeitnah und unbürokratisch durch Sachleistungen sichergestellt werden. Die Regelung erlaubt den Leistungsbehörden Gutschein- oder Geldleistungen nur, sofern der notwendige persönliche Bedarf nicht durch Sachleistungen gedeckt werden kann.

Zu Buchstabe b

Nach der Erstaufnahmezeit wird der notwendige persönliche Bedarf grundsätzlich über Geldleistungen gedeckt. Damit wird dem Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten und ihrer dezentralen Unterbringung Rechnung getragen. Eine Ausnahme ist für die Leistungsberechtigten vorgesehen, die im Anschluss an ihren Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes untergebracht sind. Hier steht es im Ermessen der Leistungsbehörde, ob sie den Leistungsberechtigten den notwendigen persönlichen Bedarf in Sachleistungen gewährt, soweit es nach den Umständen möglich ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Neufassung von Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Mit dem in Absatz 6 angefügten Satz 2 wird die Berechnung der Leistungen in Geld und Geldeswert näher bestimmt. Zugleich wird in Satz 3 klarstellend geregelt, dass Leistungen nicht länger als einen Monat im Voraus erbracht werden dürfen.

Die Neuregelung soll vor dem Hintergrund, dass in der Praxis vereinzelt Geldleistungen für mehrere Monate ausgezahlt worden sind, Überzahlungen verhindern und zukünftig eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten. Die Vorauszahlung für längstens einen Monat ist nach Satz 4 zwingend; von ihr kann auch nicht durch Landesrecht abgewichen werden. Zugleich wird damit den Leistungsbehörden der Spielraum belassen, im Einzelfall eine Vorauszahlung für einen kürzeren Zeitraum (zum Beispiel wöchentlich oder für eine bestimmte Anzahl von Tagen) vorzunehmen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Satz 1 des neuen Absatzes 2a bestimmt den Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen neu. Wie in § 2 Absatz 1 AsylbLG i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 1 (analog) des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird auf die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung Bezug genommen. Damit wird im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ein bundeseinheitlicher Leistungsanspruch festgelegt, bei dem zugleich sichergestellt ist, dass er den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet (dazu siehe unten zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Die Regelung gewährleistet darüber hinaus, dass während des gesamten Leistungsbezugs nach diesem Gesetz ein kontinuierlicher Leistungsanspruch auf Schutzimpfungen besteht. Der bundeseinheitliche und kontinuierliche Leistungsanspruch nach bekannten Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung vermindert Prüf- und Bürokratieaufwand bei der Leistungserbringung insbesondere in Fällen, in denen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 niedergelassene Ärzte tätig werden.

Satz 2 soll im Interesse der öffentlichen Gesundheit sicherstellen, dass die Gruppe der Asylsuchenden frühzeitig einen der Gesamtbevölkerung vergleichbaren Impfschutz aufweist. Asylsuchende sind eine zentrale und bedeutsame Zielgruppe, wenn es darum geht, Impflücken in der Bevölkerung zu schließen. Allerdings ist die tatsächliche Durchführung von Schutzimpfungen bei Asylsuchenden in den Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt. Infolge von fehlendem Impfschutz und unter den Bedingungen einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist es bereits zu Ausbrüchen von impfpräventablen Krankheiten wie z.B. Masern gekommen, die unter Asylsuchenden ihren Ausgang nahmen und die auch zu vorübergehenden Schließungen von Erstaufnahmeeinrichtungen führten. Satz 2 regelt daher, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig, regelhaft und aktiv Schutzimpfungsleistungen anzubieten sind, damit der notwendige Impfschutz auch in Anspruch genommen wird. Eine geeignete Gelegenheit für entsprechende Impfangebote bietet insbesondere die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes. Durch das frühzeitige und konsequente Vorgehen, etwa durch Reihenimpfungen, kann die gesamte Zielgruppe gut erreicht werden. Das Vorgehen ist effektiver und ressourcensparender als Maßnahmen zur Schließung von Impflücken, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen und nicht flächendeckend sind.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Neubestimmung des Umfangs der Leistungen für Schutzimpfungen in dem neuen Absatz 2a wird die Bezugnahme auf die „amtlich empfohlenen“ Schutzimpfungen gestrichen. Die bisherige Formulierung nahm auf die öffentlichen Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe der obersten Landesgesundheitsbehörden nach § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz Bezug. Dies ist unpassend, da die öffentlichen Empfehlungen eine spezielle Funktion im Impfschadensrecht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes haben und nicht für leistungsrechtliche Zwecke bestimmt sind. Die öffentlichen Empfehlungen der Länder sind ihrem infektionsschutzrechtlichen Zweck entsprechend sehr weit gefasst, so dass sie teilweise über die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut – und damit auch über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – hinausgehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hinsichtlich der in Satz 1 genannten Schutzimpfungen ist, wenn die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, wegen der Vergütung auf die Verträge nach § 132e Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Bezug zu nehmen, da die Erbringung von Schutzimpfungsleistungen dort und nicht in den Verträgen nach § 72 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch geregelt ist.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Neufassung von § 3 Absatz 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Gemäß § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist für die Leistungen nach diesem Gesetz zukünftig die nach § 10 bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsbe-rechtigte verteilt oder zugewiesen wurde oder für deren Bereich für ihn eine Wohnsitzauflage besteht.

Die Neuregelung berücksichtigt die Regelungsänderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Artikel 2 des Ge-

setzes vom 23.12.2014, BGBl. I S. 2439) im AsylVfG und AufenthG an, die zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind. Danach wird der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Ausländers im AsylG und im AufenthG zukünftig durch das Instrument der Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung sowie durch das Instrument der Wohnsitzauflage im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz festgelegt, um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten innerhalb des Bundesgebiets zu gewährleisten. Entsprechend muss auch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen nach dem AsylbLG zukünftig an diese asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen anknüpfen.

Im AsylG bestimmt eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle die für Asylbewerber zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (§ 46 AsylG). Wenn ein Asylbewerber nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung eines Bundeslandes zu wohnen, wird er einer Ausländerbehörde dieses Bundeslands zugewiesen, in der er Wohnsitz zu nehmen hat (§ 50 Absatz 4 AsylG). Wird einem Asylbewerber eine Wohnsitzauflage erteilt, wird diese in der Regel mit der Zuweisungsentscheidung verbunden und steht daher mit dieser im Einklang (§ 50 Absatz 4 AsylG).

Für Ausländer, die nicht dem AsylG unterfallen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit entweder nach einer Verteilungsentscheidung (§ 15a AufenthG) oder, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, nach der Wohnsitzauflage (§ 61 Absatz 1d AufenthG). Gemäß § 61 Absatz 1d AufenthG ist Ort der Wohnsitzauflage, soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat.

§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 ist eine Folgeregelung zu der in § 45 Absatz 2 Asylgesetzes neu geschaffenen Möglichkeit, Asylbegehrende auf der Basis von Vereinbarungen abweichend von der in § 45 Absatz 1 des Asylgesetzes geregelten Aufnahmequote außerhalb der jeweiligen Landesgrenzen unterzubringen. Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der nach § 46 Absatz 2a des Asylgesetzes zuständigen Aufnahmeeinrichtung. Da deren Zuständigkeit erst mit der tatsächlichen Aufnahme des betroffenen Ausländers entsteht, gilt dies auch für die örtliche Zuständigkeit der Behörde nach § 10, in deren Bereich die Aufnahmeeinrichtung liegt. Bis zur Aufnahme des Ausländers in die in der Vereinbarung bestimmte Aufnahmeeinrichtung bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit weiterhin nach der Verteilentscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1).

Die Neuregelung in § 10a Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 trägt der Neubestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Asylverfahrensgesetz (§ 60 AsylVfG) und Aufenthaltsgesetz (§ 61 Absatz 1d AufenthG) Rechnung. Die Neuregelung in § 10a Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 ist eine Folgeregelung zu dem neu geschaffenen § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und stellt klar, dass der Sitz der nach § 46 Absatz 2a des Asylgesetzes zuständigen Aufnahmeeinrichtung auch für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des betroffenen Ausländers maßgeblich sein soll.

Zu Nummer 7

Mit der Neufassung von § 11 Absatz 2 soll besser als bisher sichergestellt werden, dass die Verteilung der Asylbewerber auch im Leistungsrecht eingehalten und nicht eigenmächtig unterlaufen wird. Wegen der grundsätzlichen Möglichkeit, innerhalb eines Tages von jedem Ort im Bundesgebiet zu jedem anderen zu gelangen, reicht im Regelfall die Versorgung mit einer Reisebeihilfe, bestehend aus einer Fahrkarte und einem Reiseproviant als Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Existenzminimums durch die für den Betroffenen grundsätzlich unzuständige Leistungsbehörde am tatsächlichen Aufenthaltsort aus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Leistungsberechtigte ausnahmsweise, insbesondere aus Gesundheitsgründen, die Rückreise an den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort nicht sofort antreten kann.

Zu Nummer 6

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 18. Juli 2012, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, die für Kurzaufenthalte zugeschnittenen Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu bewilligen, wenn die tatsächliche Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten wird und dass es jedenfalls bei einer Spanne von vier Jahren nicht mehr gerechtfertigt sei, von einem nur kurzen Aufenthalt mit spezifisch niedrigem Bedarf auszugehen, können auch Anspruchseinschränkungen grundsätzlich nur noch befristet angeordnet werden. Die Neuregelung in § 14 AsylbLG sieht deshalb vor, Anspruchseinschränkungen nach dem AsylbLG grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu begrenzen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Grundsatz der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 1 verbieten zudem, dass ein nicht mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder erst recht bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion unbegrenzt fortwirkt. Auch deshalb bedarf es einer Befristung der Anspruchseinschränkung und der regelmäßigen Überprüfung, ob die Anspruchseinschränkung aufrechterhalten bleiben kann.

Daher fordert Absatz 2 eine neue Entscheidung der Behörden, ob die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Einfügungen in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 2

Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 AufenthG soll bereits im Bescheid des Bundesamts für den Fall der Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfolgen. Kann das Bundesamt nämlich erst nach Bestandskraft des asylrechtlichen Bescheids über Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots entscheiden, stellt sich zunächst die Frage, wann dazu rechtliches Gehör gewährt werden kann. Zum Zeitpunkt der Bestandskraft hält sich der Ausländer im Standardfall nicht mehr im Bundesgebiet auf, da er nach einer negativen Entscheidung im Eilverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist. Rechtliches Gehör könnte nur noch über eine öffentliche Zustellung oder – soweit vorhanden – über den Prozessbevollmächtigten erfolgen. Ebenso wird ein angeordnetes Einreise- und Aufenthaltsverbot den Ausländer nicht mehr erreichen und kann daher keine präventive Wirkung entfalten.

Die von Amts wegen vorzunehmende Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots für den Fall der Abschiebung soll gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz AufenthG mit der Abschiebungsandrohung festgesetzt werden. Die durch das Bundesamt einzuhaltenden asylverfahrensrechtlichen Abläufe gebieten insoweit eine Anpassung auf hier bestehende Besonderheiten, die in § 11 Absatz 7 Satz 6 umgesetzt wird.

Zu Nummer 3

Die Erweiterung der Ausschlussgründe ist ausländerrechtlich geboten, um eine missbräuchliche Befassung der Härtefallkommissionen zu vermeiden, wenn der Rückführungstermin be-

reits konkret feststeht. Davon unbenommen bleibt, dass die Befassung der Härtefallkommission nicht die Rückführung hindert.

Zu Nummer 4

Die Aufteilung des bisherigen Satzes 2 in zwei Sätze dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Absatzes 1a in § 88a.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 44 Absatz 4 stellt klar, dass Asylbewerber und Geduldete nach § 60a Absatz 2 Satz 3 zu den Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Mit dem frühzeitigen Spracherwerb sollen ihre Integrationschancen erhöht und unnötige Folgekosten vermieden werden. Der Integrationskurs ist als Grundangebot wesentliche Voraussetzung für die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Die in den § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen grenzen den Kreis auf diejenigen ein, die eine gute Bleibeperspektive haben. Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht. Im Falle der Nummer 2 liegt eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder bei erheblichem öffentlichem Interesse vor. Bei den in Nummer 3 genannten Titelinhabern handelt es sich um vormals vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, bei denen auf nicht absehbare Zeit ein Ausreisehindernis besteht, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von weniger als einem Jahr erteilt worden ist. Damit soll diese Fallgruppe nicht schlechter gestellt werden als die in Nummer 2 genannten Geduldeten. Den in Nummern 1 bis 3 genannten Fallgruppen ist gemeinsam, dass sie voraussichtlich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland bleiben werden.

Zu Nummer 7

Ein schneller und bedarfsgerechter Erwerb der deutschen (Berufs-)Sprache ist eine Grundvoraussetzung der Integration in den Arbeitsmarkt. Um eine systematische und kohärente Sprachförderung zu ermöglichen, sollen die berufsbezogene Sprachförderung und die Integrationskurse in ein offenes, modularisiertes Gesamtprogramm Sprache überführt werden. Das ESF-BAMF-Programm, das bisher die berufsbezogene Sprachförderung abgedeckt hat, läuft Ende des Jahres 2017 aus.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat seit dem Jahr 2009 Erfahrungen mit den berufsbezogenen Deutschkursen im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zur berufsbezogenen Sprachförderung. Im Rahmen dieses Programmes wurden flächendeckende Kursangebote eingeführt, die hohen Standards folgen.

Aus diesem Grund wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Stelle sein, die die berufsbezogenen Sprachförderung koordiniert und umsetzt. Nur so wird gewährleistet, dass die bewährten Strukturen erhalten werden und außerdem die berufsbezogene Sprachförderung sinnvoll auf die allgemeine Sprachförderung aufbaut. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährleistet also im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern durch die Koordination und Steuerung aus einer Hand die flächendeckende Umsetzung der allgemeinen und berufsbezogenen Sprachmodule nach einheitlichen und validen Qualitätsstandards.

Die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Maßnahmen zu erbringen, die auch Elemente der berufsbezogenen Sprachförderung enthalten, bleibt bestehen, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und Maßnahmen der

berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG nicht berührt sind. Die Möglichkeit des Jobcenters, im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer berufsbezogenen Sprachförderung festzulegen, wird nach Absatz 2 Satz 1 vergleichbar zu den Integrationskursen für die berufsbezogene Sprachförderung gesichert.

Absatz 2 Satz 2 legt im Sinne der Zielgruppenkohärenz fest, dass eine Sprachförderung ausgeschlossen ist, wenn sich Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung vermutlich nicht rechtmäßig und dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden. Wenn Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylverfahrensgesetz stammen, wird vermutet, dass kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet erfolgen wird.

Absatz 3 der Vorschrift erhält eine Verordnungsermächtigung, nach der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Einzelheiten der berufsbezogenen Sprachförderung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung regeln kann. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. Durch die Verordnungsermächtigung wird gewährleistet, dass die geplante Ausweitung der berufsbezogenen Sprachförderung langfristig und dauerhaft erfolgt.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in § 49 des Aufenthaltsgesetzes stellen klar, dass die Identität von unerlaubt nach Deutschland eingereisten oder in Deutschland aufhältigen Ausländern immer festzustellen und zu sichern ist. Zur Feststellung der Identität können die in Absatz 6 bereits genannten erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die Datenerhebung dient der Vereinfachung und Beschleunigung von erkennungsdienstlichen Behandlungen und damit der Entlastung der mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden.

Zu Nummer 9

Die Androhung der Abschiebung, die dem Ausländer bekannt gegeben wird, enthält unmissverständlich die Ankündigung, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen ist. Dem Ausländer ist daher bewusst, dass er innerhalb der freiwilligen Ausreisefrist das Land verlassen muss, da sonst die Abschiebung droht; er kann sich mithin auf die jederzeitige Abschiebung einstellen.

Die Praxis einiger Bundesländer, nach Ablauf der freiwilligen Ausreisefrist dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zusätzlich zur Abschiebungsandrohung den Termin der Rückführung mitzuteilen, führt jedoch immer wieder dazu, dass der Ausländer gerade an dem mitgeteilten Termin nicht zur Verfügung steht, sondern sich der Maßnahme entzieht. Folge ist, dass die bereits mit hohem Verwaltungsaufwand geplante Rückführung abgebrochen werden muss. Dies entspricht nicht dem auch in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG verankerten Anspruch einer wirksamen Durchsetzung von vollziehbaren Rückkehrentscheidungen. Mit der Änderung wird das staatliche Vollziehungsinteresse insoweit besser berücksichtigt, bereits den ersten Versuch einer Abschiebung nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise erfolgreich zu beenden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird Rechnung getragen, da der Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eindeutig über die Rechtsfolge einer nicht rechtzeitig erfolgten freiwilligen Ausreise informiert worden ist.

Die Ergänzung von § 59 Absatz 1 beinhaltet natürlich auch, dass auch ein erneuter Abschiebungsversuch (nach einer gescheiterten Rückführungsmaßnahme) nicht terminlich angekündigt werden darf.

Soll die Abschiebung eines Ausländers mit anderen Ausländern erfolgen, etwa im Zuge einer Rückführung mit einem Charterflug, so hat die Bekanntgabe des Termins ebenfalls zu unter-

bleiben, um zu verhindern, dass der Termin vorzeitig bekannt wird und sich ein Großteil der Rückzuführenden der Maßnahme entziehen wird.

§ 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 60a Absatz 1 eröffnet den obersten Landesbehörden die Möglichkeit anzuordnen, für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Abschiebung auszusetzen.

Im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs ist es jedoch darüber hinaus angezeigt, den Zeitraum, in dem die obersten Landesbehörden ohne das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern einen Abschiebungsstopp verfügen können, auf maximal drei Monate zu verkürzen. Dieser Zeitraum ist angemessen, um auf eine humanitäre Lage ausreichend zu reagieren.

Zu Buchstabe b

Die Aussetzung der Abschiebung wird künftig zusätzlich davon abhängig gemacht, dass der Ausländer die Gründe für die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht zu vertreten hat.

Zu Buchstabe c

Die derzeitige Regelung des Beschäftigungsverbot für Geduldete, die ihr Ausreisehindernis selbst zu vertreten haben, findet sich in § 33 der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Diese richtet sich mit den übrigen Bestimmungen zur Zustimmungserteilung zur Beschäftigung an die Bundesagentur für Arbeit. Das Beschäftigungsverbot ist jedoch von den Ausländerbehörden zu verfügen, für die sich die wesentlichen Rechtsgrundlagen ihres Handelns im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung finden.

Da die BeschV aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 42 des Aufenthaltsgesetzes lediglich Fragen der Zustimmungserteilung bzw. -versagung zur Beschäftigung regeln kann, führt dies dazu, dass Ausreisepflichtigen mit einer Duldung, die ihr Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben, zwar eine betriebliche Berufsausbildung zu versagen ist (es besteht kein Ermessen), vorwiegend schulische Berufsausbildungen, für die keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich ist, soweit dies im Einzelfall bei Erteilung der Duldung nicht bereits ausgeschlossen wurde, aber durchgeführt werden können. Dieser Widerspruch wird mit der Neuregelung aufgehoben. Zudem bezieht sich das Erwerbstätigkeitsverbot nunmehr auch auf selbständige Tätigkeiten.

Durch den Ausschluss jeglicher Bildungsmaßnahmen, die nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, ist eine Änderung von § 8 Absatz 2a BAföG nicht erforderlich. Danach können Geduldete ab dem 01.01.2016 nach 15 Monaten Aufenthalt (bisher nach vier Jahren) unabhängig davon, ob sie das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten haben oder nicht BAföG-Leistungen erhalten.

Die Beschäftigung von als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylbewerbern, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, wird untersagt.

Zu Nummer 11

Die Aufgabenerweiterung ist eine Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a und c

In § 45a wird die berufsbezogene Sprachförderung gesetzlich verankert. Die zur Umsetzung und Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung erforderlichen Regelungen zur Datenverarbeitung und Nutzung werden in § 88a Absatz 3 geregelt. Die Vorschrift orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung zur Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Integrationskursen in § 88a Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Zielgruppenerweiterung für die Integrationskurse in § 44 Absatz 4 ergibt. Die Zielgruppenerweiterung macht eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten von Asylbewerbern für die Zulassung zum Integrationskurs erforderlich.

Zu Nummer 13

Im Zusammenwirken mit den Änderungen in § 49 sollen künftig im Falle der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts die gemäß § 49 Absätze 8 und 9 erhobenen Daten gespeichert und genutzt werden. Hierdurch wird den mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden (insbesondere den Ausländerbehörden) ermöglicht, Identitäten zu klären und Doppelerfassungen bzw. Erfassungen einer Person unter mehreren Personalien zu vermeiden. Gleichzeitig wird eine Frist zur Löschung der gespeicherten Daten geschaffen. Wird dem Ausländer ein Aufenthaltstitel erteilt, sind die Daten weiterhin nach § 89 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 sofort zu löschen.

Zu Nummer 14

Die Regelung schließt eine vorübergehende Strafbarkeitslücke, die infolge des verzögerten Inkrafttretens von Teilen des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 23.07.2015 entstanden ist. Gemäß Art. 9 dieses Gesetzes treten die in Art. 1 Nr. 21 enthaltenen Regelungen der §§ 53 bis 56 AufenthG erst zum 1.1.2016 in Kraft. Die in § 95 Absatz 1 Nr. 6a und § 98 Absatz 3 AufenthG enthaltenen Verweisungen auf § 56 AufenthG gehen daher bis zu diesem Datum ins Leere. Damit sind gegenwärtig Verstöße gegen Meldepflichten, Aufenthalts- und Kommunikationsbeschränkungen durch Personen, die insb. wegen Terrorismusbezug ausgewiesen wurden, weder straf- noch bußgeldbewehrt.

Zudem sollen Maßnahmen und Verpflichtungen auf der Grundlage des bisherigen § 54a AufenthG auch in Zukunft fortgelten und ein Zuwiderhandeln nach den §§ 95 und 98 AufenthG sanktioniert werden können.

Zu Nummer 15 und Nummer 16

Zur Bekämpfung der (organisierten) Schleuserkriminalität müssen alle Anstrengung unternommen werden, um diese besonders sozialschädliche Form kriminellen Verhaltens mit allen verfügbaren Mitteln zurückzudrängen. In zunehmend skrupelloser Weise nutzen die Schleuser die soziale und wirtschaftliche Notsituation der illegal einreisenden Ausländer zu eigensüchtigen Zwecken aus. Schleusungen haben sich zu einem hoch „profitablen Geschäft“ entwickelt. Durch die Schleusungen werden vor allem auch das staatliche System einer kontrollierten Zuwanderung unterlaufen und damit die dahinter stehenden Interessen insbesondere an einer Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes und der Finanzkraft der Steuer- und Sozialsysteme beeinträchtigt. Massenhafte Durchbrechungen des staatlichen Kontrollregimes können letztlich dazu führen, dass der soziale Frieden im Land gefährdet wird.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, dass der Grundtatbestand des Einschleusens von Ausländern in § 96 des Aufenthaltsgesetzes als Rechtsfolge auch die Möglichkeit von Geldstrafen vorsieht.

Die Strafrahmenuntergrenze, die sich damit nach dem gesetzlichen Mindestmaß richtet, wird jedenfalls für den Regelfall dem Unrechtsgehalt von Schleusungshandlungen nicht gerecht. Art und Mindestmaß der Strafe müssen die Sozialschädlichkeit des Schleusungsverhaltens widerspiegeln, die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts in hinreichender Weise anleiten und sich auch von der für einen Geschleusten drohenden Strafe abheben. Zur tat- und schuldangemessenen Einwirkung auf den Täter wie auch aus generalpräventiven Erwägungen ist es daher geboten, für Schleuser als Regelsanktion allein eine Freiheitsstrafe anzudrohen, deren Mindestmaß drei Monate beträgt.

Bei den von den Schleusern verwendeten Fahrzeugen handelt es sich um Tatwerkzeuge i.S.d. § 74 Absatz 1 StGB. Die Einziehung eines Tatwerkzeugs ist nach § 74 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 StGB grundsätzlich aber nur dann möglich, wenn dieses im Eigentum des Täters oder eines Tatbeteiligten steht. Die von den Schleusern verwendeten Fahrzeuge stehen häufig nicht im Eigentum der Schleuser, sondern von tatunbeteiligten Dritten, weswegen die Einziehung nach § 74 StGB ausscheidet.

Nach § 74a StGB kann ein Tatwerkzeug abweichend von § 74 Absatz 2 Nummer 1 StGB auch dann eingezogen werden, wenn es nicht im Eigentum des Täters oder eines Tatbeteiligten, sondern eines Dritten steht, sofern dieser Dritte wenigstens leichtfertig (d.h. grob fahrlässig) dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatwerkzeug verwendet wurde. § 74a StGB ist allerdings nur dann anwendbar, wenn der verwirklichte Straftatbestand § 74a StGB ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Die für die Schleusungskriminalität einschlägigen Strafnormen §§ 96, 97 AufenthG enthalten keinen derartigen Verweis auf § 74a StGB, so dass die erweiterten Voraussetzungen der Einziehung hier nicht anwendbar sind.

In den §§ 96, 97 AufenthG muss daher § 74a StGB für anwendbar erklärt werden, damit in Schleuserverfahren das verwendete täterfremde Fahrzeug nach §§ 74, 74a StGB eingezogen werden kann, sofern dem Eigentümer nachgewiesen werden kann, dass er wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sein Fahrzeug für Schleusungen verwendet wurde.

Nur damit kann dafür gesorgt werden, dass die Schleuserfahrzeuge dauerhaft aus dem Verkehr gezogen werden und dass die Schleuser auch nicht so leicht an neue Fahrzeuge kommen. Künftig sollten auch Dritte wie etwa Mietwagen- und Verleihfirmen, Speditionen und andere gewerbliche und private Fahrzeugvermieter und -verleiher damit rechnen müssen, dass ihre Fahrzeuge eingezogen werden, wenn sie leichtfertig dazu beigetragen haben, dass diese für Schleusungen verwendet wurden. Dies zwingt die Verleiher und Vermieter von Fahrzeugen zu größerer Sorgfalt bei der Abgabe ihrer Fahrzeuge, insbesondere wenn sich ein Missbrauch geradezu aufdrängt. Die Verfügbarkeit von Fahrzeugen für die Schleuserbanden wird damit reduziert.

Zu Nummer 17

Es wird auf die Begründung zu Nummer 14 verwiesen.

Zu Nummer 18

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung der Gesetzesüberschrift.

Zu Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Asylbewerber haben sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug einer Aufnahmeeinrichtung bei der zuständigen Meldebehörde persönlich anzumelden (§§ 17 Absatz 1, 27 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)). Ein ordnungsgemäßer Vollzug des Melderechts führt bei einer drastischen Steigerung der Zahl Schutzsuchender zu einem entsprechend hohen Verwaltungsaufwand. Ein Verzicht auf eine Anmeldung dieses Personenkreises würde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Zur Verfahrenserleichterung wird daher die Möglichkeit eröffnet, dass die für die Erfassung von Personen in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die für die Anmeldung notwendigen Daten in Form einer Liste übermittelt. Eine Unterschrift der meldepflichtigen Person ist in diesem Fall entbehrlich. Statt einer Liste kann auch eine Kopie der ausländerrechtlichen Erfassung übermittelt werden. Das Listenverfahren ist derzeit nach den rahmenrechtlichen Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes möglich und wird bereits in einigen Ländern aufgrund landesrechtlicher Ausgestaltung genutzt. Mit der Ergänzung wird den Ländern diese Option auch zukünftig nach dem Bundesmeldegesetz eingeräumt.

Zu Artikel 5 Änderung der Bundesärzteordnung

Nach geltendem Recht sind die Ausübung von Heilkunde und das Führen der Berufsbezeichnung „Arzt“ an eine ärztliche Approbation oder die vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des Berufs geknüpft. Deren Erteilung setzt eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung voraus, die der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Dies ist nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Kenntnisprüfung erforderlich. Vergleichbare Regelungen gelten für die Erteilung einer Berufserlaubnis, die entsprechend der vorhandenen Qualifikation jedoch auf bestimmte Einsatzbereiche oder Tätigkeitsstellen beschränkt werden kann. Neben der fachlichen Qualifikation sind für die Approbation oder Berufserlaubnis die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der reglementierte Zugang zum Arztberuf dient dem Patientenschutz.

Der derzeitige Zustrom von Asylbewerbern kann dazu führen, dass eine ausreichende medizinische Versorgung der Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber nach § 44 Asylgesetz oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz durch Ärzte nicht mehr sichergestellt werden kann. Das macht es erforderlich, den Personenkreis, der zur Versorgung dieser Personen zur Verfügung steht, zu erweitern. Hierbei können Asylsuchende tätig werden, die über eine ärztliche Ausbildung verfügen. Eine Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis würde nach geltendem Recht aber gegebenenfalls an fehlenden Unterlagen zum Nachweis der ärztlichen Qualifikation oder dem Fehlen deutscher Sprachkenntnisse in dem erforderlichen Umfang scheitern. Zur kurzfristigen Lösung dieser Problematik und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten medizinischen Versorgung in den genannten Einrichtungen soll daher eine Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde befristet eingeführt werden.

Bei der Ermächtigung handelt es sich um eine Regelung eigener Art, die keine Ansprüche für die Zukunft auslöst. Ihre Erteilung wird an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie erfolgt auf Antrag und setzt voraus, dass die ärztliche Versorgung der Personen in den Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gefährdet ist, weil Ärzte nicht in ausreichender

Zahl zur Verfügung stehen (Absatz 1). Sie erfordert zudem eine Glaubhaftmachung der ärztlichen Qualifikation (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1). Hierzu hat der Antragsteller eidesstattlich zu versichern, dass er über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügt und seinen Ausbildungsweg sowie fachliche ärztliche Kompetenzen in einem Gespräch mit einem Arzt darzulegen (Absatz 4 Satz 2). Zudem ist erforderlich, dass der Antragsteller mangels Unterlagen keinen Antrag auf Approbation oder Berufserlaubnis stellen kann (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2).

Die Erteilung der Ermächtigung erfolgt befristet (Absatz 3 Satz 1). Die für ihre Erteilung zuständige Behörde hat über die Dauer der Befristung anhand des abzuschätzenden Bedarfs zu entscheiden. Sie endet spätestens mit dem Außerkrafttreten der Vorschrift nach Ablauf von zwei Jahren. Sind die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ermächtigung nicht mehr gegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Glaubhaftmachung, ist die Ermächtigung zu widerrufen.

Als Regelung eigener Art gelten für die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde die in Absatz 2 aufgeführten Einschränkungen. Insbesondere erstreckt sich die Behandlungsbefugnis nur auf Ausländer, die sich in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes oder Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes aufhalten und mit denen eine sprachliche Verständigung sichergestellt ist. Zudem erfolgt die Tätigkeit unter der Verantwortung eines Arztes. Das heißt, dass die ermächtigte Person zwar grundsätzlich eigenständig tätig wird, ein Arzt jedoch als verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine ständige Aufsicht ist hingegen nicht erforderlich. Allerdings kann der verantwortliche Arzt die Tätigkeit der ermächtigten Person beschränken, sofern dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Die Ermächtigung erlaubt nicht das Führen der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ (Absatz 2 Nummer 4). Ein späteres Approbationsverfahren oder Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis bleibt davon unberührt (Absatz 5).

Nach Absatz 6 ist für die Erteilung der Ermächtigung die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Das Beschäftigungsverbot des § 61 Asylgesetz wird durch die Änderung der Bundesärztleordnung nicht berührt. Die Ermächtigung nach Absatz 1 des § 10c der Bundesärztleordnung soll lediglich die Ausübung der Heilkunde eröffnen, ohne zur Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit zu berechtigen.

Zu Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)

Zu Nummer 1 (Absatz 8)

Bis zum 31. Dezember 2019 soll im nicht beplanten Innenbereich vom Erfordernis des Einfügens bei der Nutzungsänderung aller zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abgewichen werden können. Über die bereits bislang genannten Verwaltungs-, Büro- und Ge-

schäftsgebäude hinaus wird dies vor allem bei Schulen, sonstigen Bildungszwecken dienenden Gebäuden und Krankenhäusern in Betracht kommen.

Zu Nummer 2 (Absatz 10)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Präzisierung des Gewollten.

Zu Nummer 3 (Absatz 11 bis 16)

Absatz 11

Die Genehmigungsentscheidung über Anlagen für Flüchtlingsunterkünfte, die als Anlagen für soziale Zwecke zu charakterisieren und in einem Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden können, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Um die Bedeutung des Belangs der Flüchtlingsunterbringung noch stärker zu betonen, soll bis zum 31. Dezember 2019 gelten, dass die Genehmigung in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) *in der Regel* erteilt werden soll. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Zulassung der genannten Einrichtungen in der Regel kein Widerspruch zur Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets besteht. Zudem soll die Richtung des Ermessens vom Gesetzgeber im Sinne eines intendierten Ermessens vorgezeichnet werden. In Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) bleibt es aufgrund des wohnähnlichen Charakters dieser Anlagen bei der Befreiungsmöglichkeit nach § 246 Absatz 10 BauGB. (Zur Befreiung bei befristeten mobilen Unterkünften s. Absatz 12).

Absatz 12

Für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung von – im Regelfall als Unterfall von sozialen Einrichtungen einzuordnenden - mobilen Unterkünften (insbesondere Wohncontainer und Zelte) soll bis zum 31. Dezember 2019 eine Befreiung auch dann möglich sein, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Behelfsunterkünfte können damit z. B. auch auf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen (etwa Parkplätzen) genehmigt werden. Die Regelung findet auch in reinen Wohngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten Anwendung. In Gewerbegebieten ist es dabei – anders als in § 246 Absatz 10 BauGB – nicht erforderlich, dass an diesen Standorten Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden können. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gleichwohl in allen Fällen und in allen Baugebieten zu wahren; jedoch kann bei befristet zu errichtenden mobilen Unterkünften, anders als bei dauerhaften Unterkünften, stärker auf die aktuell tatsächlich bestehenden Umwelteinwirkungen abgestellt werden.

Die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Im Hinblick auf nachbarliche Interessen wird dabei zu beachten sein, dass angesichts der nationalen und im Baugesetzbuch mehrfach betonten Herausforderung bei der Flüchtlingsunterbringung Nachbarn vorübergehend auch ein Mehr an Beeinträchtigungen zuzumuten ist (vgl. bereits OVG Hamburg, Beschluss vom 12.01.2015 – 2 Bs 247/14).

Soweit sich im zeitlich befristeten Nutzungszeitraum der Flüchtlingseinrichtung ergibt, dass eine langfristige Nutzung erforderlich wird, wäre eine nachhaltige Bauleitplanung erforderlich.

Absatz 13

Für die Umnutzung bestehender Gebäude, auch wenn deren bisherige Nutzung aufgegeben wurde, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte und für die auf längstens 18 Monate zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte soll – nach dem Vorbild des § 246 Absatz 9 BauGB – die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 BauGB bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend gelten. Anders als bei § 246 Absatz 9 BauGB ist eine räumliche Nähe zu nach § 30 Absatz 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen nicht erforderlich. Von Absatz 13 Satz 1 Nummer 1 wird indes nur eine Nutzungsänderung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nach dem Asylverfahrensgesetz erfasst; für sonstige Sammelunterkünfte (vgl. § 246 Absatz 10 und den neuen Absatz 11 BauGB) sowie Wohngebäude zur Flüchtlingsunterbringung soll eine Begünstigung nicht in Betracht kommen. Im Interesse des Außenbereichsschutzes wird ausdrücklich vorgesehen, dass eine nachfolgende Nutzungsänderung nicht auf Absatz 13 Satz 1 gestützt werden kann. Für Vorhaben nach Satz 1 soll zudem § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB („Rückbauebot“) entsprechende Anwendung finden.

Absatz 14

In Anknüpfung an § 37 BauGB, der nach bisheriger Rechtslage auf Aufnahmeeinrichtungen der Länder Anwendung finden kann, soll in einem Sondertatbestand geregelt werden, dass für Aufnahmeeinrichtungen und für Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz bis zum 31. Dezember 2019 von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang abgewichen werden kann. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung von einem Dritten (z. B. von Landkreisen oder Privaten) betrieben wird; etwaige in dieser Hinsicht bei § 37 BauGB zu beachtende Beschränkungen gelten bei Anwendung des Absatzes 14 nicht. Auch auf Gemeinschaftseinrichtungen, die aufgrund von Regelungen nach § 50 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von einer Gemeinde (oder von einem Dritten, der von der Gemeinde beauftragt ist) im übertragenen Wirkungskreis betrieben werden, soll die Regelung Anwendung finden.

Zuständig ist wie bei § 37 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Die Ausgestaltung des Verfahrens obliegt den Ländern. Insbesondere bei dieser Abweichungsmöglichkeit ist den Behörden anzuraten, informelle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung zu nutzen (vgl. schon BT-Drs. 18/2752, S. 11).

Diese sehr weitgehende Abweichungsbefugnis soll an die Voraussetzung gebunden sein, dass auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Abweichungsbefugnis gilt zudem inhaltlich nicht unbegrenzt, sondern nur im erforderlichen Umfang. Eine besondere Ortsgebundenheit ist insoweit jedoch regelmäßig nicht erforderlich.

In Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 BauGB tritt an die Stelle eines Einvernehmens die Anhörung der Gemeinde. Dies gilt auch für das nach § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei Ausnahmen von einer Veränderungssperre erforderliche Einvernehmen. Beide Anforderungen gelten nicht, wenn Vorhabenträger die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist.

Sowohl für Aufnahmeeinrichtungen als auch für Gemeinschaftsunterkünfte gilt, dass keine nachfolgende Nutzungsänderung ermöglicht wird. § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB („Rückbauebot“) soll zudem entsprechende Anwendung finden.

Für Aufnahmeeinrichtungen gilt ergänzend, dass die Entschädigungsregelungen nach § 37 Absatz 3 entsprechende Anwendung finden; im Übrigen findet § 37 auf Vorhaben nach Absatz 14 Satz 1 keine Anwendung, was insbesondere im Hinblick auf die entsprechende Anwendung von § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 von Bedeutung ist; denn das Rückbaugesuch findet bei Vorhaben nach § 37 BauGB keine Anwendung.

Absatz 15

Nach Absatz 15 soll in Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, bis zum 31. Dezember 2019 das Einvernehmen der Gemeinde abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB (auch in Verbindung mit § 246 Absatz 10 Satz 2 und Absatz 12 Satz 2 BauGB) als erteilt gelten, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Absatz 16

Nach § 18 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 34 BauGB davon ausgehen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, wenn sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Nach Absatz 16 soll dies bis zum 31. Dezember 2019 für Vorhaben nach § 246 Absatz 9 und 13 entsprechend gelten.

Zu Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Erweiterung von § 83 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz und von § 52 Nummer 2 VwGO um die Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration nach der Kategorie der Herkunftsländer auf ein einziges Verwaltungsgericht für die Gerichtsbezirke aller übrigen Verwaltungsgerichte und die damit verbundene Spezialisierung auf zugewiesene Herkunftsstaaten dient der Entlastung gerade kleinerer Verwaltungsgerichte.

Zu Artikel 8

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Durch die Änderung wird der in Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes zugunsten des Bundes festgelegte Festbetrag für das Jahr 2016 um 3 Milliarden Euro vermindert. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. In den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind, geben die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel weiter. Die Beteiligung des Bundes für 2017 wird bis zum 30. September 2016 in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung festgelegt.

Zu Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)

Die Sonderregelungen zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werden auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes beschränkt. Hierfür wird eine auf drei Jahre befristete generelle Befreiung von der Pflicht des § 3 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vorgenommen. Dies adressiert den wichtigen Praxisfall der Nutzungsänderung bereits errichteter öffentlicher Gebäude im Eigentum der öffentlichen

Hand, die wegen einer grundlegenden Renovierung die Pflicht nach § 3 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Wärmeengesetz auslöst.

Für Einzelfälle, in denen auf Grund besonderer Gegebenheiten die Einhaltung der Pflicht des § 3 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ein Hemmnis darstellt, wird eine gesetzliche Klarstellung dahin gehend vorgenommen, dass die zuständige Landesbehörde von einer unbilligen Härte (und damit vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung) ausgehen kann, wenn ein Bauvorhaben dazu dient, Asylsuchende oder Flüchtlinge zügig in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen.

Auch die Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen oder von Gemeinschaftsunterkünften mit Containern soll erleichtert werden: Die bestehende Ausnahmeregelung von derzeit zwei Jahren wird auf Container mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu 5 Jahren ausgedehnt.

Zu Artikel 10

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Drittes Buch (SGB III)

zu Alt. 1:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht § 131 SGB III)

Folgeänderungen zur Neufassung von § 131 und von § 421.

Zu Nummer 2 (§ 131 SGB III)

Eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Baustein zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und dient dazu, die Gefahr von späterer Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern. Deshalb ist das Potenzial von Asylbewerbern, die eine gute Bleibeperspektive aufweisen, frühzeitig zu erheben. Die der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden Instrumente der aktiven Arbeitsförderung setzen - bis auf die Beratungsleistungen nach dem ersten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des Dritten Kapitels - grundsätzlich voraus, dass eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf. Mit der Änderung wird befristet die Möglichkeit geschaffen, die für eine frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen zu erbringen. Damit kann die Wartezeit bis zur grundsätzlichen Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, bereits genutzt werden, um beispielsweise Kompetenzfeststellungen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber durchzuführen, wenn die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen im Übrigen gegeben sind. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, Asylbewerbern, die eine gute Bleibeperspektive haben, schneller in Arbeit zu integrieren, sobald ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Um die Agenturen für Arbeit in die Lage zu versetzen, die Bleibeperspektive von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung zu beurteilen, wird durch die mit diesem Gesetz ebenfalls vorgenommene Änderung des § 8 Asylverfahrensgesetzes die Möglichkeit der Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 421 SGB III)

Mit der Regelung soll vor dem Hintergrund der aktuell hohen Zahl an Flüchtlingen der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit eröffnet werden, kurzfristig auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache zu fördern. Mit diesen Kursen wird das seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bestehende Regelangebot an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen zeitlich befristet ergänzt. Mit Absatz 1 wird bestimmt, dass die Sprachförderung notwendig sein muss, um die Eingliederung zu unterstützen. Der Eintritt in die Maßnahmen muss bis spätestens 31. Dezember 2015 erfolgen. Absatz 2 legt die Dauer der Maßnahmen auf acht Wochen fest und sieht zur Sicherung der Qualität der Sprachkurse vor, dass die Teilnahme nur bei

Trägern gefördert werden kann, die die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Absatz 3 regelt, dass dem Träger die angemessenen Personal- und Sachkosten erstattet werden, die für die Durchführung der Sprachkurse notwendig sind. Mit Absatz 3 wird bestimmt, dass eine bestehende Berechtigung auf Teilnahme an den Integrationskursen die Förderung durch die Agenturen für Arbeit nicht ausschließt.

Zu Artikel 11

Änderung des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch (SGB V)

Zu Nummer 1 (§ 264 Absatz 1 SGB V)

Nach § 264 Absatz 1 können Krankenkassen u. a. für Hilfeempfänger die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird. Von dieser Möglichkeit wurde in Bremen und Hamburg im Rahmen des sog. Bremer Modells erfolgreich Gebrauch gemacht. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene am 28. August 2015 abgeschlossen. In weiteren Ländern ist der Abschluss von Vereinbarungen geplant, jedoch ist es bisher nicht zum Abschluss gekommen.

In der Übertragung der Abrechnung der ärztlichen Behandlung für Asylbewerber auf die gesetzlichen Krankenversicherungsträger als Dienstleister besteht eine Möglichkeit, die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zu erleichtern und die Kommunen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes zu entlasten. Der Umfang der Leistungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz wird hierdurch nicht berührt.

Der neue § 264 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass eine Abschlussverpflichtung für die Krankenkassen gilt, wenn sie durch die Landesregierung oder eine von ihr beauftragte oberste Landesbehörde zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgefordert werden. Bisher ist nicht sichergestellt, dass nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörden eine entsprechende Vereinbarung mit Krankenkassen immer erreichen können. Unter Berücksichtigung der Kostenerstattung ist eine Abschlussverpflichtung für eine Krankenkasse zumutbar. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung bleibt der Abschluss einer Vereinbarung für die Kommunen hingegen freiwillig. Unterhalb der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bleiben diese Vereinbarungen im Hinblick auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand allerdings auch für die Krankenkassen freiwillig.

Der neue § 264 Absatz 1 Satz 3 regelt, dass eine Vereinbarung über die Übernahme der Krankenbehandlung nach Satz 1 für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes insbesondere Regelungen zur Erbringung der Leistungen sowie zum Ersatz der Aufwendungen und Verwaltungskosten nach Satz 1 zu enthalten hat. Außerdem wird geregelt, dass die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden kann. In diesem Zusammenhang wird in § 291 Absatz 2a Satz 4 – neu – geregelt, dass die elektronischen Gesundheitskarten in diesen Fällen Angaben zum Kreis der Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu enthalten haben, damit gewährleistet wird, dass der besondere Status dieses Personenkreises auf der elektronischen Gesundheitskarte hinterlegt ist.

Der neue § 264 Absatz 1 Satz 4 regelt, dass die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam zum Abschluss einer Vereinbarung verpflichtet sind, wenn von einem Land eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene zur Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert wird. Damit wird der Abschluss einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene sichergestellt.

Zudem wird mit dem neuen § 264 Absatz 1 Satz 5 flankierend vorgesehen, dass der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den auf Bundesebene bestehenden Spitzenorganisationen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden Rahmenempfehlungen zur Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vereinbart. Diese Rahmenempfehlungen werden zusätzlich dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und die Krankenkassen möglichst gering zu halten, und den zuständigen Behörden und Krankenkassen zur Unterstützung unverbindlich möglichst konkrete Orientierungen im Hinblick auf den Abschluss der Vereinbarungen geben.

Die Vereinbarungen auf Landesebene, flankiert von Rahmenempfehlungen auf Bundesebene, die von den zuständigen Behörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen werden können, sollen wesentliche Inhalte wie z. B. die Umsetzung der leistungsrechtlichen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Abrechnung der Leistungen, den Aufwandsersatz sowie den Ersatz der Verwaltungskosten der Krankenkassen auf Bundes- oder Landesebene regeln; sie sollen damit einerseits der einheitlichen Erbringung von Gesundheitsleistungen dienen und andererseits den Aufwand gering halten, der von den Kommunen und Krankenkassen beim Schließen von Vereinbarungen aufzubringen ist.

Zu Nummer 2 (§ 264 Absatz 2 SGB V)

Die elektronische Gesundheitskarte hat in Fällen, in denen deren Ausgabe in Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 Satz 3 zur Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen ist, die Angabe zu enthalten, dass es sich um einen Empfänger von Leistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes handelt. Insoweit wird gewährleistet, dass der besondere Status der Empfänger von Gesundheitsleistungen nach den § 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes auf der elektronischen Gesundheitskarte hinterlegt wird.

Die Einzelheiten zur Fortschreibung des Datensatzes und zur Umsetzung der Differenzierung des Leistungsanspruches werden von der Gesellschaft für Telematik bzw. den Vertragspartnern erarbeitet und beschlossen. Die Regelung für die Aufnahme des neuen Statusmerkmals tritt erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft, um den Beteiligten vorher die erforderliche Umsetzung zu ermöglichen. U.a. müssen alle Krankenkassen mit ihren EDV-Systemen das neue Kennzeichen verarbeiten können. Die EDV-Systeme sind z. B. im Bereich der Mitgliederbestandsführung, der Personalisierung der elektronischen Gesundheitskarte und der Abrechnung anzupassen. Darüber hinaus müssen alle Praxisverwaltungssysteme bei den Leistungserbringern angepasst werden, da diese das neue Kennzeichen noch nicht kennen.

Die elektronische Gesundheitskarte kann aber schon nach geltendem Recht im Rahmen von Vereinbarungen nach § 264 Absatz 1 ausgegeben werden, wie dies z. B. bereits in Bremen und Hamburg praktiziert wird und in Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist.

Zu Artikel 12 Änderung weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen

Zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes:

Durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes wird künftig auch in Bezug auf das Bundeszentralregister der sogenannte „Ähnlichenservice“ eingeführt.

Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung des Bundeszentralregistergesetzes soll dem Bundesamt für Justiz die erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt werden, um die notwendigen technischen Änderungen und Anpassungen am bestehenden System vornehmen zu können, damit der „Ähnlichenservice“ auch im Bereich des Bundeszentralregisters angeboten werden kann.

Zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der berufsbezogenen Sprachförderung in § 45a des Aufenthaltsgesetzes, damit EU Bürger in die berufsbezogene Sprachförderung einbezogen werden können.

Artikel 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Wird nachgereicht

zum Außerkrafttreten: Da die Änderung der Bundesärzteordnung dazu dient, in einer Ausnahmesituation die medizinische Versorgung der Asylbewerber sicherzustellen, und zu diesem Zweck eine eigene Rechtsfigur neben der Approbation und der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des Berufes schafft, ist ein Außerkrafttreten nach zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten vorgesehen.